BHS
VIII B
43

BHS VIII B 43

Bayerische Berg-, Hütten- und Salzwerke
Akti[en]gesellschaft
VIII
43

VIII

Der

Bergbau und das Bergregal

von

Dr. Julius Weiske,
Professor.

Eine Entgegnung auf die Schrift:

Über den Ursprung des Bergregals in Teutschland.

Von

Dr. C. J. W. Karsten,
ordentlichem Mitgliede der königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

Berlin, Druck und Verlag von G. Reimer.

1844.

Eisleben, 1845.

Verlag von Georg Reichardt.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorwort.

Schon vor zwei Jahren wurde ich im Interesse der Sache aufgefordert, die von mir in die zu Eisleben erscheinende Zeitschrift „der Bergwerksfreund" gelieferten Abhandlungen als eine besondere Schrift herauszugeben, was aber bis jetzt unterblieben ist. Die jüngst erschienene Karsten'sche Schrift veranlaßte mich nun, meine auch schon in jener Zeitschrift besprochene Ansicht über das Bergregal weiter auszuführen und mit Rücksicht auf die erwähnte Schrift neu zu bearbeiten; so entstanden vorliegende Blätter. Sollten sie einigen Beifall finden, so könnte ihnen zunächst eine Abhandlung über die Gewerkschaften nachfolgen.

J. W.

Der Bergbau.

Silber und Gold, ob es die wohl- oder übelwollenden Götter Teutschland versagten, berichtet der Römer Tacitus, will ich nicht entscheiden. Mochte er auch dabei zunächst an die Leidenschaften denken, die das Geld unter den Menschen hervorruft, gewiß ist es noch ein anderer Umstand, der es zweifelhaft macht, ob aus Gnade oder Zorn der Götter die reichen Erzlager unserer Berge jener Zeit noch verschlossen blieben.

Nur zu wahrscheinlich ist es nämlich, daß, wenn die alte Welt diese Schätze schon gekannt hätte, letztere auf diese oder jene Weise an die damals auf der Höhe der Cultur stehenden Völker gekommen wären. Und dies wäre nicht blos insofern Verlust gewesen, als jene dann für uns verloren gegangen sein würden, sondern namentlich insofern, als es nicht hätte fehlen können, daß diese Völker, früher die Phönizier, später die Römer, sich selbst des einheimischen Bergbaues bemächtigt hätten, wodurch, wie dies andere Beispiele aus der Geschichte lehren, unsere Urväter in ihrer allmähligen Entwickelung gestört, frühzeitig schon der Weichlichkeit und Ueppigkeit anheim gefallen und schwerlich

der völligen Unterjochung durch jene Völker entgangen wären. Es ist gewiß nicht zu viel gesagt, wenn man behauptet, daß dieser einzige Umstand die Geschichte Teutschlands ganz anders gestaltet haben würde.

Eine weise Fügung Gottes war es daher, daß das Aufblühen des einheimischen Bergbaues erst in eine Zeit fiel, in der die Teutschen selbst schon die nöthige Cultur erlangt hatten, um den Werth dieser Schätze zu erkennen und zu würdigen, in eine Zeit, die nicht der Art war, daß diese Güter Teutschland in die Sclaverei eines anderen Volkes hätten bringen können, wohl aber der Art, daß man dieselben nützlich anzuwenden und durch sie in der Bildung vorwärts zu schreiten verstand, statt, von ihnen geblendet, in das Verderben gestürzt zu werden. Und doch war es auch in dieser Zeit, in dem zwölften und den folgenden Jahrhunderten, leicht möglich, ja sogar der Versuch dazu vorhanden, den Schätzen unserer Berge einen ganz anderen Abzugsweg zu bahnen, als sie wirklich erhalten haben. Als nämlich die Kaiser in der Art ein Bergregal zu begründen suchten, daß nur ihnen oder den Fürsten und Herren, welchen sie dasselbe liehen, der Bergbau zustünde, als sie das Recht auf den Bergbau allein in Anspruch nahmen, den Bergbau zu einem Monopole machen wollten, da stand wohl zu gewarten, daß derselbe in den Händen einiger Wenigen unermeßliche Reichthümer aufhäufen, daß man die edlen Gänge habsüchtig ausbeuten würde, ohne an die Nachwelt zu denken, daß man den Bergbau durch Leibeigene oder ihnen nahekommende Tagelöhner würde betreiben lassen. War doch die Beschäftigung mit demselben unter den römischen Kaisern, auf die die teutschen so gern als ihre Vorgänger blickten, den Sclaven und schweren Verbrechern anheimgegeben!

Als eine besondere Fügung ist es daher anzusehen, daß sich der Bergbau, obschon er, namentlich früher, Einzelnen große

Reichthümer verschafft, doch seiner rechtlichen Verfassung nach dahin ausgebildet hat, daß er die nützlichen Fossilien zum Gemeinbesten zu Tage fördert, Jeden an dem durch den Bergbau zu erzielenden Gewinn Antheil nehmen läßt und eben dadurch verhütet, daß Wenige im Uebermaß genießen, während die Mehrzahl darbt. Eine glückliche Wendung ist es, die das Bergregal genommen hat, indem es, ohne die Freiheit des Einzelnen in Bezug auf den Bergbau aufzuheben, diese nur verallgemeinert hat, zugleich aber auch denselben frühzeitig der Aufsicht, Einwirkung und Mitverwaltung der Regierenden durch ihre Bergbeamten unterordnete, so daß gewiß vor allem diesem Umstande die großartige Betreibung, die Nachhaltigkeit desselben, die Fürsorge für die kommenden Geschlechter und die Vertheilung an Viele durch die gewerkschaftliche Verfassung zu danken ist. —

„Das edle Kleinod des Landes" nannten vor Zeiten die Staatswirthe und Regenten den Bergbau, während er freilich jetzt von verschiedenen Seiten her mannichfache Angriffe erleidet. Woher nun die Veränderung der Ansichten? Liegt die Ursache davon im Bergbau oder in den Menschen? Wollen wir nicht ungerecht sein, so tragen wohl beide die Schuld. Es sind die Zeiten, wenigstens in Teutschland, vorüber, in denen der Bergbau Fürsten und Gewerken reich machte, aus waldgebirgigen Einöden belebte Thäler und blühende Städte schuf.

Die Ergiebigkeit des Bergbaues, die, halb in die Sage gehüllt, die Gegenwart mit Staunen erfüllt, ist allerdings dahin. Andere Zuflüsse und Erwerbszweige sind bedeutender geworden, eine richtigere Schätzung des Werthes der Metalle im Verhältnisse zu anderen Gütern ist gefunden. Auf der anderen Seite ist es aber auch nicht zu verkennen, daß man mit Mißgunst und Neid in neuerer Zeit die mit gutem Bedacht von den vorigen Jahrhunderten dem Bergbau zugewendeten Freiheiten, Vorzüge

und Begünstigungen betrachtet und sie Industriezweigen der Jetztzeit, ohne jedoch zu erwägen, ob sie dort entbehrlich und hier wahrhaft nutzbringend sind, zuwenden möchte. Dazu kommt, daß Mancher durch bergmännische Speculationen getäuscht ward, und daß sich Mißbräuche und Vorurtheile hier, wie freilich auch anderwärts, finden. Nicht das aber bedroht den Bergbau allein, was böser Wille oder Unverstand zu Tage bringt, vielmehr ist es eine jüngere aber hochgeachtete Wissenschaft, deren Lehren nicht mehr mit dem alten Glauben: der Bergbau sei des Landes edles Kleinod, übereinstimmen. Die Volks- und Staatswirthschaftslehre, die tiefer in die Natur der Güterwelt einzudringen strebt, und sich nicht mehr durch den äußeren Schein, wie dies wohl früher vorkam, täuschen lassen will, giebt kein günstiges Urtheil über den Werth des Bergbaues gemeinhin ab. Ob es aber ein völlig richtiges und begründetes sei, möchten wir indeß wenigstens theilweise bezweifeln. Wir können hier darauf nicht weiter eingehen, nachzuweisen, daß diese Wissenschaft sich noch etwas auf der Oberfläche hält und ihr schwieriges Gebiet noch nicht vollkommen durchdrungen hat, weshalb sich überhaupt noch nicht alle ihre Lehren als wahr geltend machen können. Aeußere Gründe für das meist ungünstig abgegebene Urtheil über den Werth des Bergbaues liegen wohl in der früheren theilweisen Ueberschätzung desselben (bekannt ist es ja, daß man häufig aus einem Extrem in das andere übergeht), in den geschichtlich begründeten Begünstigungen, die eine Wissenschaft, welche den Werth der Dinge an sich, ohne Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse, festzuhalten strebt, nicht unterstützen und rechtfertigen zu können glaubt, sodann auch in der Schwierigkeit, unter den gegebenen Verhältnissen die wahre Bedeutung des Bergbaues zu erkennen und zu ermitteln, wozu je zuweilen auch Unkenntniß der Sache selbst kommen mag. In-

nere Gründe ergeben sich, wie wir gleich sehen werden, aus der Zusammenstellung des Werthes der verschiedenen Güter hinsichtlich der unabweisbarsten Bedürfnisse des Menschen, aus der größeren Unsicherheit rücksichtlich der nächsten und künftigen Erzeugung, z. B. im Verhältniß zu den Früchten des Ackerbaues.

Zur weiteren Begründung des Angeführten berufen wir uns auf ein neueres Werk über die gedachte Wissenschaft und können uns damit begnügen, indem Andere ähnlich und oft nur noch ungünstiger über den Werth des Bergbaues urtheilen. A. F. Riedel, Nationalökonomie oder Volkswirthschaft. Bd. 2. S. 81 ff., äußert Folgendes über den Bergbau: Die durch den Bergbau hervorgebrachten Produkte stehen den durch Landbau und Viehzucht, ja selbst unter Umständen den durch Jagd und Fischerei dargebotenen, sowohl in Beziehung auf die menschlichen Bedürfnisse überhaupt, als rücksichtlich der Bedürfnisse des einzelnen Volkes an Wichtigkeit und Nothwendigkeit nach. Der Selbstbetrieb des Bergbaues ist für ein Volk entbehrlich. Je mehr, wie besonders in unseren Tagen, der Transport erleichtert und vermehrt wird, desto entbehrlicher, im Ertrage unsicherer u. s. w. wird der Bergbau. Denn da die Produkte desselben, vorzüglich die edleren, ohne bedeutende Kosten leicht transportirt werden können, sie sich auch dadurch besonders zum Transport eignen, daß sie dem Verderben weit weniger als andere Gegenstände ausgesetzt sind, so kann man das etwanige Bedürfniß dieser Gegenstände leicht und sicher von auswärts her befriedigen, was auch deshalb rathsam erscheint, weil eben vermöge des leichten Transportes unsere einheimischen Gruben durch reichere ausländische ruinirt werden können. Ueberhaupt empfiehlt der Verfasser den Bergbau um so weniger, je edler das Produkt ist. Sowie unter Umständen hierin viel Wahres liegt, so ist es

auch sehr richtig, daß, um mit Vortheil selbst Bergbau zu treiben, es, abgesehen von dem Reichthum der Lagerstätten, auch auf die Wohlfeilheit der Hilfsmittel, namentlich des Holzes, des Brennmaterials, des Arbeitslohnes u. s. w. ankommt. Sodann hebt d. Verf. weiter, wie uns aber scheint mit weniger Recht, die Unzuverlässigkeit des Bergbaues für die Gegenwart und Zukunft hervor, und findet darin einen abermaligen Grund, den Bergbau nicht zu empfehlen. Ja, er geht so weit, daß er den Satz aufstellt: da bei dem Bergbau keine unbegrenzte Erzeugung stattfindet, so droht einem bergbautreibenden Volke aus ferner Zukunft das Eintreten einer Zeit, in der der Bergbau erschöpft ist, und es sein Gewerbe nicht mehr fortsetzen kann. Doch, fährt er fort, daß dieser Zeitpunkt sobald nicht eintreten werde, ist vorauszusehen und die in dieser Besorgniß gegründete Warnung daher nicht mächtig genug, die Gegenwart schon davon abzumahnen, sich der durch Bergbau gewinnbaren wichtigen Produkte theilhaft zu machen. Endlich findet er die Lage der Bergarbeiter sehr ungünstig, und zwar nicht blos in Bezug auf körperliches und geistiges Wohl, sondern auch hinsichtlich des Lohnes, indem dieser sehr gering und unsicher sei.

Fassen wir diese Punkte zusammen, und noch mehr, wenn wir sie in der Darstellung des Verfassers ausgeführt lesen, so müssen wir uns überzeugen, daß er den Werth des Bergbaues sehr gering anschlägt und zu dem Resultate, welches er freilich nicht mit dürren Worten ausspricht, gelangt, daß man den Bergbau lieber liegen lassen als betreiben solle. Wir glauben dem Verfasser nicht unrecht zu thun, wenn wir behaupten, daß er, um seine Meinung hinsichtlich des Bergbaues in Teutschland befragt, von demselben, sowohl hinsichtlich der neuen Aufnahme

als des Fortbetriebes, den Bergbau auf Kohlen und hie und da den auf Eisen abgerechnet, abrathen würde.

Wir wollen hiermit aber keineswegs dem ehrenwerthen Verfasser, der sich auch auf diesem Felde als ein kenntnißreicher Mann kund giebt, zu nahe treten, auch nicht einmal die Ansicht, der wir nicht beipflichten können, ihm allein aufbürden, da sie vielmehr die der Wissenschaft im Allgemeinen selbst, nämlich die der Volkswirthschaft zu sein scheint. Gerade dies ist es aber, was jeden Freund des Bergbaues im hohen Grade auf dieselbe aufmerksam machen und auffordern sollte, einer anderen, richtigern Ansicht Eingang zu verschaffen. Dazu genügt es freilich nicht, nur einseitig die vorhandenen Vortheile des Bergbaues hervorzuheben; es ist vielmehr nöthig, ihn im Zusammenhange mit dem Leben und mit den übrigen Erwerbszweigen zu betrachten. Gegründet auf haltbare Grundsätze der Volks- und Staatswirthschaft selbst muß die jetzt in diesen Wissenschaften herrschende Lehre über die Bedeutung des Bergbaues berichtigt werden. Für das fernere Gedeihen desselben, für seine richtige Stellung zu den übrigen Erwerbszweigen im Lande ist es keineswegs gleichgiltig, welche Ansicht über die Bedeutung des Bergbaues in einer Wissenschaft sich gebildet hat, die, wie die Volks- und Staatswirthschaft, heutzutage so oft und so leicht auf das wirkliche Leben Einfluß erlangt. Da Kenntnisse vom Bergbau häufig denen abgehen, dich sich doch je zuweilen mit ihm beschäftigen, z. B. Landstände, so ist es gewöhnlich, daß sie sich aus der einschlagenden Wissenschaft, also eben aus den Schriften über Volks- und Staatswirthschaftslehre Rathes erholen, ihre Meinung wenigstens vervollständigen. Und man glaubt, sich gerade auf Werke der Art mehr als auf rein bergmännische Schriften verlassen zu können, weil man dort umsichtliche, allseitige Auffas-

sung des Gegenstandes erwartet, während man hier nur befangene, einseitige zu finden meint.

Doch kehren wir zurück zu dem Hauptgegenstande, zu der Beleuchtung der oben hervorgehobenen Eigenschaften des Bergbaues, die zugleich als Gründe gegen den gemeinhin in Anspruch genommenen Werth desselben erscheinen.

Der Umstand, daß die Produkte der Landwirthschaft und Viehzucht als unentbehrlichere Bedürfnisse, rücksichtlich des leiblichen Bestehens des Menschen, in der Regel vor denen des Bergbaues sich geltend machen, ist an sich richtig, doch möchte z. B. Eisen nach dem Zeugnisse Sachverständiger und — Dichter ein eben so unentbehrliches Bedürfniß des Menschen sein, als gar manches Produkt des Landbaues und der Viehzucht. Und erinnern wir uns an unseren nördlichen Himmelsstrich, unter dem wir Brennstoff fast eben so nöthig brauchen als Nahrungsstoff, so dürften die Inflammabilien, die wir dem Bergbaue verdanken, jenen Urbedürfnissen, um sie so zu nennen, nicht viel an Wichtigkeit nachstehen. Will man überhaupt die Produkte und Erwerbszweige nach dem würdigen, was sie für die Befriedigung der ersten Bedürfnisse eines Menschen und Volkes leisten, so möchte als bündigster Beweis, wie nahe der Bergbau in dieser Hinsicht dem Ackerbau und der Viehzucht verwandt sei, die Thatsache angeführt werden dürfen, daß Völker, die noch auf einer niedern Stufe der Cultur stehen, die sich also noch mit den unentbehrlichsten Bedürfnissen des Menschen begnügen, doch schon Bergbau treiben, oder, wenn sich die Gelegenheit dazu nicht darbietet, die Produkte desselben zu erwerben sich bestreben. Auch ist es nicht zu übersehen, daß der Bergbau meisthin den Oertlichkeiten Produkte abgewinnt, die für Landwirthschaft und Viehzucht wenig geeignet sind, also eine Benutzung der Erde da und in der

Weise vermittelt, wo und wie sie in anderer nicht möglich war. Hierzu kommt noch, daß der Bergbau auch wieder dazu beiträgt, daß frühere Einöden angebaut, also auch die Land- und Viehwirthschaft, so weit als möglich, hervorgerufen werden.

Wenn es sonach nicht schwer fallen dürfte, den Produkten des Bergbaues eine würdige Stelle neben den für die ersten Bedürfnisse des Menschen nothwendigsten anzuweisen (denn daß jene häufig auch für den Luxus verwendet werden, haben sie in der That mit denen der Land- und Viehwirthschaft gemein), so kann unserer Ansicht nach der Umstand, daß ein Produkt, ein Gewerbe hinsichtlich der ersten leiblichen Bedürfnisse des Menschen unentbehrlicher ist als das andere, dann gar nicht den Ausschlag geben, wenn es sich darum handelt, ob sich ein Volk oder ein Theil desselben in einem bestimmten Lande mit diesem oder jenem beschäftigen solle oder nicht. Hierbei können lediglich Oertlichkeit und gegebene Verhältnisse entscheiden. Mag also immerhin die Wissenschaft ermitteln, welches Produkt entbehrlicher ist als das andere — doch ist dabei auch zu erwägen, daß der Mensch nicht allein vom Brote lebt — auf das Geschäfts- und Gewerbsleben eines Volkes kann dies an sich keinen Einfluß äußern. Denn wenn nur das, womit sich ein Volk beschäftigt, unter den gegebenen Umständen für dieses selbst das Beste und Vortheilhafteste ist und durch etwas Anderes nicht zu ersetzen ist, so kommt wenig darauf an, ob seine Produkte den ersten oder entfernteren Bedürfnissen des Menschen entsprechen, wenn schon es seine unverkennbaren Vorzüge hat, vermöge der Selbsterzeugung gerade die unentbehrlichsten Produkte zu erlangen. Wo sonach ergiebige Lagerstätten vorhanden sind, wird, wenn es nur die sonstigen Umstände erlauben, der Bergbau gewiß immer noch ein Segen und Kleinod des Landes zu

nennen, und, wie es die Oertlichkeit fast durchgehends mit sich bringt, als ein Ersatz der gütigen Vorsehung für die weniger ergiebige Land- und Viehwirthschaft zu betrachten sein. Somit behaupten wir hinsichtlich des Selbstbetriebes des Bergbaues, daß es thöricht sein würde, wenn man im Allgemeinen den Satz aufstellen wollte: er sei nicht nöthig; stimmen aber damit überein, daß ein Land allerdings ohne denselben bestehen kann, und erkennen es abermals als eine weise Einrichtung der Natur an, daß gerade die Produkte des Bergbaues, die nicht jedes Land selbst erzeugen kann, vorzugsweise geeignet sind, durch den Transport herbeigeschafft zu werden, weil sie zu den dauerhaftesten Gütern gehören, in Vorrath aufgehäuft werden können, einen weniger wechselnden Tauschwerth haben und ein vorübergehend eintretender Mangel keine so drückende Entbehrung nach sich zieht, wie Riedel richtig bemerkt. Wenn er nun aber, wenigstens für die edleren Erzeugnisse des Bergbaues, daraus den Schluß zieht, daß der Selbstbetrieb entbehrlich sei, indem diese Güter so leicht von auswärts her bezogen werden können, ja deshalb auch überhaupt vom Bergbau abräth, weil die Möglichkeit gegeben sei, daß anderwärts reichere Lagerstätten als die unsrigen entdeckt würden, wodurch die letzteren großen Schaden erleiden könnten, so erscheint uns dies als eine einseitige Auffassung des fraglichen Gegenstandes. Sind nämlich die Erzeugnisse des Bergbaues so vorzüglich für den Transport geeignet, nun dann läßt sich dies ja gerade für den Selbstbetrieb anführen, indem er, wenn noch so viel erzeugt wird, keinen Mangel an Absatz haben wird und seine Erzeugnisse, wie es die Umstände erfordern, da sie überall fast von gleichem Werthe sind, dahin und dorthin senden kann, ohne daß der weitere Transport den Tauschwerth erheblich steigerte. Wie also hier Riedel dessen Erwäh-

nung thut, was der Transport auf der einen Seite bewirkt, ohne der anderen, nämlich der, daß der leicht mögliche Transport dem Bergbau zur Empfehlung dient, zu gedenken, so blickt es auch hier wieder deutlich hindurch, wie der Verfasser den Bergbau überhaupt für keine wünschenswerthe Gewerbsthätigkeit eines Volkes hält. Wie nun aber, wenn man den so allgemein aufgestellten Rath desselben auch allgemein befolgte, und jedes Land die Erzeugnisse des Bergbaues sich lieber zuführen lassen, als selbst gewinnen wollte, und wenn auch da, wo reiche Lagerstätten vorgefunden werden, der Bergbau doch unterlassen würde, weil man, durchdrungen von dem Glauben an des Verfassers Theorie, die anderwärtige Auffindung noch reicherer Lagerstätten befürchtete, oder sich von der Möglichkeit der einstigen Erschöpfung derselben von vornherein von dem Angreifen des Bergbaues abschrecken ließ?

Wie nun unser Verfasser, an den wir uns hier überhaupt als Stellvertreter seiner Wissenschaft halten, nur die Schattenseite des Bergbaues herausstellt, so ist es auch gar nicht zu verwundern, daß er die Unzuverlässigkeit desselben als ein besonderes Merkmal bezeichnet. Und allerdings ist dieser Vorwurf in gewisser Betrachtung nicht ungegründet. Der Bergbau ändert sich über Nacht, sagt der Bergmann sprichwörtlich. Gleichwohl führt er dieses Sprüchlein in seinem hoffnungsreichen Gemüthe mehr zur Ermuthigung als zum Gegentheile an und will damit andeuten, daß die nächste Schicht schon reiche Anbrüche bringen kann. Bedenken wir aber, daß der Bergbau im Harze, in Böhmen, im Erzgebirge, acht hundert Jahre und darüber besteht und noch für Jahrhunderte fortzudauern verspricht, so wird allerdings diese Thatsache wohl eher geeignet sein, den Bergmann zu veranlassen, auf die Zuverlässigkeit des Bergbaues zu fußen, als

daß ihn der Gedanke an die doch dermaleinst eintretende Erschöpfung von bergmännischen Unternehmungen abhalten sollte. Sonnenschein und Regen, Säen und Ernten soll allerdings nicht aufhören, so lange die Erde besteht, aber was, fragen wir, welcher Berufs= und Erwerbszweig hat außerdem noch die Verheißung einer unendbaren Dauer? Blicken wir auf die Geschäfte der Menschen, die uns hier zunächst angehen, auf die einzelnen Gewerbe, wie viel ändert sich da, ganz abgesehen von dem täglichen Wechsel der Mode, im Laufe der Zeit? Wie wird es mit unserer Jagd, mit unserer Bach= und Flußfischerei, die doch der Verfasser so hoch zu stellen scheint, in hundert Jahren, wenn es so fort geht, aussehen? Wer bürgt dafür, daß dann noch unsere jetzigen Fabriken blühen? Wer hätte noch vor zwanzig Jahren geglaubt, daß das Gewerbe des Fuhrmannes ein so unzuverlässiges sei?

Doch wozu dies weiter ausführen! So lange es Bergleute giebt, wird hier die Warnung des Verfassers: selbst reiche Anbrüche ungebaut zu lassen, weil die Möglichkeit ihrer Erschöpfung in Aussicht steht, nicht abschrecken.

Eher möchte die Unzuverlässigkeit des Bergbaues insofern eine Bedeutung haben, als allerdings die einzelnen Gruben nicht stets gleichen, im voraus zu berechnenden, Ertrag liefern, weshalb sie für die Einzelnen ein unsicheres Einkommen gewähren können. Dies haben sie aber mit manchen anderen Unternehmen gemein. Es ist auch kein volkswirthschaftlicher Grund gegen den Bergbau überhaupt, wenn er nur sonst das Nationalvermögen vermehrt, und die sich daraus für den Einzelnen ergebenden Nachtheile werden fast gänzlich durch unsere gegenwärtige Bergwerksverfassung in Teutschland beseitigt. Der Verfasser wird daher inconsequent, wenn er diese verwirft, indem bei dem freien Berg=

bau — in einem anderen Sinne ist er schon frei, wie wir unten sehen werden — wie er ihn empfiehlt, sich für den Einzelnen allerdings die Unzuverlässigkeit mehr herausstellt und er gleichwohl dem Bergbau als Unternehmung des Einzelnen das Wort redet.

Was würde aus unserem teutschen Bergbau werden, wenn er in die Hände der Männer der Industrie fiele? Die Antwort hierauf scheint uns leicht und unzweifelbar zu sein. Er würde noch einmal und zwar in den allermeisten Fällen auf eine kurze Zeit seinen alten Glanz vielleicht erneuern und nur einzelne reiche Leute machen, um sodann für immer von den heimathlichen Bergen zu verschwinden.

Die Früchte der Erdoberfläche erneuern sich von Jahr zu Jahr, oder wenigstens in gewissen Zeiträumen wie bei der Forstwissenschaft; die einzelnen Zweige der Industrie werden durch andere ersetzt; nur der Bergbau ist es, auf den diese Grundsätze keine Anwendung leiden. Daher ist es eine gleichsam von einer höheren Macht gebotene Maßregel, der auch der teutsche Bergbau, seit er sich seiner selbst bewußt geworden ist, treu blieb, haushälterisch, des Nichtnachwachsens, der fernen Zukunft gedenkend, mit seinen unterirdischen Schätzen umzugehen, damit auch er Jahrhunderte neben dem Ackerbau, der Industrie u. s. w. bestehen könne. Durch Kunst und Sparsamkeit wird er eine dauernde Erscheinung im Lande sein.

Damit wäre es aber vorbei, sobald der Bergbau zu einem gewöhnlichen Zweige der Industrie herabsänke. Diese will schnell reich werden, für die Gegenwart möglichst viel mit den wenigsten Kosten auf dem kürzesten Wege ausbeuten, um sodann den ergriffenen Industriezweig, wenn er den Zwecken der Betheiligten nicht mehr entspricht, gänzlich fallen zu lassen; denn Vergänglichkeit ist nun einmal die Kehrseite der einzelnen Industriezweige.

Allerdings ist es vor der Hand zu wenig wahrscheinlich, daß es in Teutschland zu einer solchen Umwälzung des Bergwesens kommen sollte, als daß es schon jetzt nöthig erschiene, diesen Zustand ausführlicher zu zeichnen, die Folgen desselben zu erwägen oder sein unabweisbares Hereinbrechen zu beweisen.

Dennoch dürfte es nicht überflüssig sein, schon jetzt daran wenigstens zu erinnern, daß die Zahl der Gegner des bestehenden teutschen Bergwesens, sei es aus Unkenntniß, aus Neid, aus dem Streben Alles umzugestalten und den einmal herrschenden Zeitideen unterzuordnen, oder auch aus anderen vielleicht selbst löblichen Gründen, keine kleine ist, und daß Stimmen verlautbaren, die die Umgestaltung desselben verlangen und als nothwendig oder wünschenswerth darzustellen suchen.

Es darf allerdings auch nicht verkannt werden, daß, wenn man unser Bergwesen nach den jetzt herrschenden Ansichten über Produktivität beurtheilen, wenn man es mit demselben Maßstabe messen will, den man bei anderen Erwerbszweigen anlegt, der teutsche Bergbau zum großen Theile zurückstehen muß. Das ist aber eben das Ueble unserer Zeit, daß sie die Mannichfaltigkeit verschmäht, daß sie einem Optimismus ergeben ist, dem Alles untergeordnet werden soll, daß sie, in Bezug auf den Bergbau, nicht anerkennt, wie er aus dem Wege, den er sich seit Jahrhunderten gebahnt hat, nicht gewaltsam herausgerissen werden kann, ohne ihm den Untergang selbst zu bereiten; mag es auch wahr sein, daß unsere Bergwerksverfassung Mängel hat, und daß sie einem Volk, welches ein Land erst zu cultiviren und seine Einrichtungen zu schaffen beginnt, nicht unbedingt anzuempfehlen ist. Sehr viel hängt bei der Frage über die Zweckmäßigkeit unserer Bergwerksverfassung auch bei uns von örtlichen Umständen und Rücksichten ab. In dem einen Revier kann es zulässig erscheinen, den Gewerken freie Hand zu gewähren, in einem an-

deren nicht. Es dürfte daher auch vielleicht zweckmäßig sein, eine Erweiterung der Rechte der Gewerken weniger durch ein allgemeines Landesgesetz, welches für ganz verschiedenartigen Bergbau berechnet ist, festzusetzen, als durch örtlich specielle Vorschriften, wie ja auch früher schon neben allgemeinen Bergordnungen noch besondere für einzelne Reviere oder Arten des Bergbaues bestanden.

Wir fügen noch folgende treffliche Worte eines Ungenannten hinzu: „Kein Zweig der Technik ist in solchem Grade als der Bergbau eine echt teutsche Kunst. Wie sie im Inneren teutscher Gebirge ausgebildet und wissenschaftlich geregelt worden, stellt sie sich als unerreichtes Vorbild dem Bergbaugetriebe aller Länder dar; und in den Werken, welche sie ausgeführt, in dem Ziele, welchem sie dabei entgegenstrebt, spiegelt sich teutscher Sinn und teutsche Art auf eine wahrhaft ergreifende Weise ab. Wo könnte man größere Denkmäler des Fleißes, des Muthes, der Beharrlichkeit finden als in den tausende von Fußen tiefen Schächten und das Innere der Gebirge meilenweit durchkreuzenden Stollen der teutschen Gangbergwerke? Wo fände man stärkere Beweise von Genügsamkeit und Entsagung als in den niedrigen, schwach erleuchteten, den Häuer stets in einer eingepreßten Lage erhaltenden Arbeitsräumen des teutschen Kupferschieferbergbaues! Wo gäben sich Anspruchslosigkeit und stilles, uneigennütziges Wirken, mit großartigen Ideen und gründlichem Wissen gepaart, mehr kund, als in den, dem bewundernden Anblicke der Menge entzogenen, geräuschlos die wohlberechnete Kraft mit höchster Ersparung an Mitteln ausübenden Wassergewältigungs= und Erzförderungsmaschinen, wie sie das sächsische Erzgebirge, wie sie der Harz besitzt? Wenn in manchen anderen Ländern, zumal da, wo der Bergbau in Privathänden sich befindet, bald der Mangel technischer Kenntnisse Ursache

eines unregelmäßigen, gefahrvollen Bergbaues ist; bald Gewinnsucht zu erschöpfenden Raubbauen Veranlassung giebt, oder engherziger, nur den eigenen Vortheil bedenkender Egoismus kostbare, erst der Nachkommenschaft Gewinn versprechende Anlagen scheuen, oder leichsinnige Unbedachtsamkeit die Mittel verabsäumen läßt, die zur Erhaltung der Grubengebäude und zur Sicherung der Arbeiter erforderlich sind; — so ist es dagegen das Streben und der Grundsatz des teutschen Bergmannes, durch regelmäßigen Betrieb, durch haushälterischen, wohlvertheilten Abbau und nie versäumte Versuchsbaue auf einen nachhaltigen Ertrag hinzuarbeiten; keine Kosten zu scheuen, wo es darauf ankommt, durch großartige Anlagen für eine ferne Nachkommenschaft den Betrieb der Grubengebäude zu sichern, und kein Mittel unbenutzt zu lassen, welches dazu dient, mit der Erhaltung der Baue zugleich das Leben und die Gesundheit der Arbeiter zu bewahren. Diese großen und edlen Zwecke finden in der teutschen Bergwerksverfassung eine Stütze, wie sie keine andere Verfassung zu geben vermag. Nur da, wo der Bergbau auf Rechnung des Staates oder unter der genauen Aufsicht von technisch gebildeten und erfahrenen Staatsbehörden betrieben wird, ist er sicher, nicht in einen Raubbau auszuarten, der den Regeln der Technik eben so Hohn spricht, als er dem Staatswohle entgegenarbeitet, und mit dem Menschenleben ein schnödes Spiel treibt."

Wenn endlich oben S. 10 auch die ungünstige Lage der Bergarbeiter als ein Umstand hervorgehoben wurde, der Zeugniß gegen den Bergbau ablegen sollte, so wollen wir gerade in unseren Tagen den Vergleich zwischen der Lage der Bergarbeiter und der der Fabrikarbeiter nicht durchführen. Geläugnet kann es aber nicht werden, daß derselbe sehr zu Gunste des Bergmanns ausfallen würde, und wir hätten es gerade am

wenigsten erwartet, daß man sich auf diese berufen werde, um den Bergbau anzugreifen.

Gleichmäßiger, in der Regel gesicherter, Lohn, der nicht willkürlich herabgedrückt werden kann, und zum Lebensunterhalt hinreicht, ist ein großer Vorzug des Bergmannsstandes. Aber auch bei Unglücksfällen, Theurung, Krankheit, Alterschwäche ist der Bergmann nicht verlassen, und es bestehen deshalb verschiedene Anstalten und Kassen zu seiner Unterstützung.

Es sei hier noch vergönnt, zwei Bemerkungen anzuschließen, die eine über den **Bergmannsstand** und die andere über das **Bergrecht**.

Es ist eine nicht genug zu preisende Eigenschaft der arbeitenden Bevölkerung, daß sie sich freiwillig, mit Liebe und Aufopferung dem beschwerlichen und gefahrvollen bergmännischen Leben, was wohl das tägliche Brot, aber wenige Aussicht auf sonstige Güter der Erde gewährt, widmete und hingab und dabei Jahrhunderte verblieb und ausharrte. Dem verdankt Teutschland einen seiner geachtetsten Stände, den **Bergmannsstand**; dies machte die Arbeit, die anderwärts die der Sclaven und Verbrecher war, zum würdigen Lebensberufe freier Männer; dies entwickelte im Schooße des Bergbaues Künste und Wissenschaften, so daß derselbe auch von dieser Seite anderen Erwerbszweigen zum Muster dient.

Wie in den Küstenländern die Seeleute, so sind in den Binnenländern die Bergleute ein so eigenthümlicher Stand, daß sich ihnen keiner gleichstellen kann. Gewiß ist es aber auch, daß es die Eigenthümlichkeiten sind, die man als den bergmännischen Geist bezeichnet, welche den Unterschied zwischen den Fabrikarbeitern und Bergleuten hervorriefen und erhielten, welchen die höhere Stellung dieser verdankt wird.

Um nun diese Eigenthümlichkeiten genauer kennen zu lernen, erlauben wir uns zuerst auf eine Stelle eines teutschen Classikers, der zugleich auch Bergmann war und aus diesem Stande stammte, von Hardenbergs (Novalis), aufmerksam machen zu dürfen: „Der Bergbau muß von Gott gesegnet werden! Denn es giebt keine Kunst, die ihre Theilhaber glücklicher und edler machte, die mehr den Glauben an eine himmlische Weisheit und Fügung erweckte und die Unschuld und Kindlichkeit des Herzens reiner erhielte, als der Bergbau. Arm wird der Bergmann geboren und arm geht er wieder dahin. Er begnügt sich, zu wissen, wo die metallischen Mächte gefunden werden, und sie zu Tage zu fördern, aber ihr blendender Glanz vermag nichts über sein lauteres Herz. Unentzündet von dem gefährlichen Wahnsinn, freut er sich mehr über ihre wunderlichen Bildungen und die Seltsamkeit ihrer Herkunft und ihrer Wohnungen, als über ihren Alles verheißenden Besitz. Sie haben für ihn keinen Reiz mehr, wenn sie Waaren geworden sind, und er sucht sie lieber unter tausend Gefahren und Mühseligkeiten in den Vesten der Erde, als daß er ihrem Berufe in der Welt folgen und auf der Oberfläche des Erdbodens durch täuschende hinterlistige Künste nach ihnen trachten sollte. Jene Mühseligkeiten erhalten sein Herz frisch und seinen Sinn wacker, er genießt seinen kärglichen Lohn mit inniglichem Danke und steigt jeden Tag mit verjüngter Lebensfreude aus den dunklen Grüften seines Berufes. Nur er kennt die Reize des Lichtes und der Ruhe, die Wohlthätigkeit der freien Luft und Aussicht um sich her, nur ihm schmeckt Trank und Speise recht andächtig; und mit welchem liebevollen Gemüth tritt er nicht unter seines Gleichen, oder herzt seine Frau und Kinder, und ergötzt sich dankbar an der schönen Gabe des traulichen Gespräches.

Sein einsames Geschäft sondert ihn vom Tage und dem

Umgange mit Menschen einen großen Theil seines Lebens ab. Er gewöhnt sich nicht zu einer stumpfen Gleichgiltigkeit gegen diese überirdischen Dinge und behält die friedliche Stimmung, in der ihm Alles mit seinem eigenthümlichen Geiste und in seiner ursprünglichen Wunderbarkeit erscheint.

Wie ruhig arbeitet der arme genügsame Bergmann in seinen tiefen Einöden, entfernt von dem Tumult des Tages, nur einzig von Wißbegier und Liebe zur Eintracht beseelt. Sein Beruf lehrt ihn unermüdliche Geduld und läßt nicht zu, daß sich seine Aufmerksamkeit in unnütze Gedanken zerstreue. Er hat mit einer wunderlichen, harten und unbiegsamen Macht zu thun, die nur durch hartnäckigen Fleiß und beständige Wachsamkeit zu überwinden ist. Aber welch köstliches Gewächs blüht ihm auch in diesen schauerlichen Tiefen: das wahrhafte Vertrauen zu seinem himmlischen Vater, dessen Hand und Fürsorge ihm alle Tage in unverkennbaren Zeichen sichtbar wird."

In ähnlicher Weise spricht sich noch in neuester Zeit ein reich begabter, aber leider, wie obiger Gewährsmann, zu früh verstorbener, ebenfalls aus dem Bergmannsstande stammender bergmännischer Schriftsteller, C. Fr. G. Freiesleben, (Darstellung der Grundlagen der sächs. Bergwerksverfassung 2c. 1837. S. 270 ff.) aus: „Die Eindrücke, welche der Berg- und Hüttenmann von Jugend auf im Dienste und während seiner Arbeitszeit aufnimmt, die Denkweise und Gewohnheiten, die, eine Folge der dienstlichen Verhältnisse, vom Vater auf den Sohn forterben, die gemeinsame, dem Nichtbergmanne oft unverständliche Bergmannssprache, die Knappschaftseinrichtung, das gemeinsame, dem Bergmanne von Jugend auf eingeimpfte, Interesse an den glücklichen und unglücklichen Ereignissen beim Bergbau und an dessen Erfolgen, die, auch den niedrigsten Bergarbeitern in der Regel nicht verschlossene Aussicht, durch Thätigkeit, Geschicklichkeit und Dienst-

treue bis zu einer Stellung aufzurücken, die ihn den gebildeten Ständen näher bringt, endlich das oft beinahe patriarchalische Verhältniß der Arbeiter zu den Bergadministrationsbehörden und den einzelnen Staatsbergbeamten und Officianten, welches sie mit letzteren in ununterbrochene Berührung bringt; dies Alles kann keine andere Folge haben, als daß Alles, was Bergmann heißt, seien es Bergarbeiter oder Grubenvorstände oder Staatsbeamte, von einem und demselben Standpunkte aus auf das bürgerliche Leben und alle sociale Verhältnisse hinblickt, sich selbst aber in einem gemeinsamen Stande vereinigt betrachtet.

Das Attribut der bergmännischen Uniformentracht, die auch äußerlich den Stand bezeichnet, ist es nicht allein, die den Bergmannsstand zu solchem macht und ihn von anderen Ständen unterscheidet. Es ist sein Beruf in seiner Eigenthümlichkeit, es sind die örtlichen Verhältnisse, die den Bergmann da, wo er arbeitet, und den Staatsbeamten da, wo er jenen bei der Arbeit aufsucht, mit ihren Schauern und Gefahren, aber auch mit ihren großartigen, imposanten Erscheinungen umgeben, die ein gemeinschaftliches Zusammenhalten und Zusammenwirken nach einem Ziele hervorbringen. Die Gemeinschaft in Gefahr und in Freude bei glücklichen Anbrüchen, in Hoffen und Harren nach lange ersehntem Erfolge, eine Gemeinschaft, die Hohe und Niedere in gleichem Maaße theilen; dies ist es, was den Bergmannssinn hervorruft, und dieser Sinn ist es, den der Bergmannsstand erzeugt, und ihm sein eigenthümliches Leben einflößt. In diesem Sinne kann der Bergmannsstand den socialen Verhältnissen eines Staates keinen Nachtheil bringen, denn er verletzt durch seine Stellung weder die Rechte Einzelner, noch stört er irgend eine allgemeine Staatseinrichtung oder den Organismus aller Einrichtungen im Staate, mag dieser eine Regierungsform haben, wel-

che es sei, wohl aber fördert und erhält er sehr wesentlich das Gedeihen des gesammten Bergbaues."

Erkennen wir in dem Mitgetheilten das Bild des Bergmannsstandes sowie das, was ihn erzeugt und hervorruft, so glauben wir doch mit Montesquieu, daß noch etwas von Außen her einwirkt, und dies sind, wie derselbe sagt, die kleinen Privilegien, durch die man den Eifer dieses arbeitsamen und nützlichen Standes belohnt und erfreut. Diese erst gewähren dem Bergmanne, anderen Ständen gegenüber, das Bewußtsein, auch einen Stand zu bilden, bei einem an sich harten Loose doch gewisse Vorzüge zu genießen. Eigenthümliche Verhältnisse fordern eine eigenthümliche Beachtung. Keine Eigenthümlichkeiten aber haben so völlig das Gepräge des edelsten teutschen Volksthums, wie die des Bergvolkes; nicht ungestraft wird man sie verletzen. Der Bergstand will nichts Besseres sein als seine Mitbürger, aber er ist etwas Anderes; daß er es ist, ist eine Wohlthat für Alle. Alle die kleinen Eigenthümlichkeiten, die ihn unterscheiden, dienen dazu, die Bergarbeit dem Bergmanne zum liebgewonnenen Lebensberufe zu machen, er wird in das Interesse des Ganzen gezogen und aus einem gleichgiltigen Handlanger zum eifrigen Theilnehmer. Verletzen sie etwa wahrhafte Interessen Anderer? Wir wissen wohl, daß man selbst an Bergorten sich gekränkt fühlt, den Bergmannsstand eine Hauptrolle spielen zu sehen. Aber sind sie denn nicht Bergorte? Vergleicht man den Geist und Charakter, den moralischen Zustand, ja selbst die rechtliche Lage des Bergmannes und der Fabrikarbeiter, so hat man das deutlichste Bild davon, wie viel der bergmännische Geist dem Bergbau sowohl, als auch dem gesammten Volksleben nützt.

Wenn daher der Nivellirungsgeist schonungslos fortschreitet, so fragt es sich doch, ob auch vorwärts. Das Entzie-

hen jener Privilegien muß den Bergmannsstand untergraben, wie die Ertheilung derselben ihn mit geschaffen hat. Man glaube ja nicht, daß man ihm seine Vorrechte nehmen und dann doch auch noch der unverkennbaren Vortheile, die das Dasein des Bergmannsstandes als solcher erzeugt, sich erfreuen könne. Wer von Anderen aufgegeben wird, der giebt sich häufig selbst auch auf. Und so möchten denn bald auch die lobenswerthen Eigenthümlichkeiten des Bergmannsstandes verschwinden, wenn man die Bedingnisse derselben theilweise wenigstens vernichtet.

Wie früher jeder Stand sein eigenes Recht hatte, so auch der des Bergmannes. Das Bergrecht hat sich bis auf die Gegenwart als ein besonderer Rechtszweig bei uns erhalten. Indeß erscheint ein wesentlicher Theil desselben, namentlich die Lehre von der Gewerkschaft, nicht mehr als besonderes Standesrecht, wie dies in ähnlicher Weise ja auch bei mancher anderen Rechtslehre, die früher als Theil des Rechtes eines Standes sich ausbildete und galt, vorkommt. Das benimmt aber dem Bergrechte nichts in Bezug auf seine praktische Bedeutung, es wird dasselbe im Gegentheil dadurch auch in weiteren Kreisen wichtig und anwendbar. Dasselbe hat sich, wie kaum ein anderer Zweig des einheimischen Rechtes, selbstständig ausgebildet und besonders frei von der Einwirkung des römischen Rechtes erhalten. Durch die in demselben vorkommenden oft eigenthümlichen Ausdrücke, (ähnliches finden wir auch im Seerechte) namentlich aber durch das Einwirken des Technischen des Bergbaues auf das Bergrecht und andere Umstände, gehört dasselbe zu den Rechtstheilen, welche ein besonderes Studium voraussetzen, so daß man auch im Allgemeinen nicht viele Juristen findet, welche sich mit demselben ernster befaßt haben. Daher besteht auch auf österreichischen Universitäten, besonders zu Prag, eine eigene sogenannte Lehrkanzel

für Bergrecht, und so sind auch erst in neuester Zeit in Preußen und Bayern auf den Universitäten Professuren für Bergrecht errichtet worden, zum Beweis, daß man auch jetzt noch die Bedeutung des Bergrechtes, als eigenthümlichen Rechtszweiges, erkennt und würdigt. Ja, gerade in unseren Tagen erlangt dasselbe eine neue Wichtigkeit, insofern es gilt, das seit Jahrhunderten überlieferte und in den Bergordnungen früherer und späterer Zeit ziemlich gleich festgestellte Recht durch Revisionen desselben, so wie auch der Bergwerksverfassung, den Anforderungen der jetzigen Zeit anzupassen und neue Erfindungen, die auch ihre rechtlichen Folgen nach sich ziehen, wie die Anwendung des Erdbohrers statt des Schürfens, oder die der Dampfmaschinen u. s. w. zu würdigen. Sodann hat auch das seit längerer Zeit schon neubelebte Studium des teutschen Rechtes und der einheimischen Rechtsgeschichte, dem wir so viele Aufschlüsse zu verdanken haben, noch durchaus nicht eine so erfreuliche Rückwirkung auf unser Bergrecht geäußert, als wohl zu wünschen wäre. Umgekehrt bietet aber auch dieses wieder mehrfachen Stoff dar, der für andere Theile des einheimischen Rechtes mit Erfolg benutzt werden kann, wir erinnern deshalb nur an die Gewerkschaften und ihr Verhältniß zu den Actienvereinen.

Gar viel ist aber auch noch in geschichtlicher Hinsicht auf dem Gebiet des Bergrechtes zu thun. Man nimmt zwar mit Recht an, daß letzteres ein Zweig unseres einheimischen Rechtes überhaupt ist; allein die Untersuchung, ob nicht gewisse Grundideen jenes anders woher ursprünglich stammen, darf gar nicht für eine vergebliche erachtet werden. Ließe sich nachweisen, daß unser Bergbau anfänglich durch eingewanderte Bergleute betrieben wurde, die nicht nur technische Kenntnisse des Berg- und Hüttenwesens mitbrachten, sondern auch gewisse Gewohnheitsrechte, so fragte es sich, woher diese Einwanderungen erfolgten, und wo

die gemeinschaftliche Quelle unseres bergmännischen Lebens und Wissens zu suchen sei. Für jetzt ist es noch nicht einmal ermittelt, wie sich die Slaven zu den Germanen in dieser Beziehung verhalten. Sollte vielleicht der Bergbau sogar eine Brücke zur Verbindung der alten Welt mit der germanischen darbieten? Die Römer erwähnen bekanntlich schon den Bergbau in Teutschland. Allein nicht wahrscheinlich ist es uns, daß von diesen derselbe auf uns vererbt worden sei, und mit ihm bergmännische Kenntnisse und Rechtsideen; wir sind vielmehr zu vermuthen geneigt, daß wir im Osten die Quelle zu suchen haben. Vielleicht hat auch Herr Karsten in der weiter zu besprechenden Schrift nicht ohne Absicht auf die Aehnlichkeit des Bergrechtes der Athenienser mit dem unseren verwiesen und auf das Einwandern der Bergleute aus Siebenbürgen nach Ungarn und von da nach Böhmen u. s. w. hingedeutet. Ja, Tausch (österreichisches Bergrecht, S. 64) sagt gerade zu: „Durch Kriege wanderte das Bergvolk aus. Die meisten Bergleute aus Macedonien, Dacien und Ponnonien, welche ihre Wohnsitze bei dem Einbruche der Barbaren räumten, haben sich besonders über Westen nach Teutschland verbreitet." Weiter wäre aber zu ermitteln, ob nicht auch auf das römische Bergrecht, besonders mit Rücksicht auf die Provinzen, fremdes von mehr Einfluß gewesen ist, als man gewöhnlich glaubt.

Ebenso ist aber auch für Teutschland selbst das Verhältniß des Bergbaues und ursprünglichen Bergrechtes des Harzes zu dem Böhmens u. s. w. noch festzustellen.

Blicken wir auf unsere vorhandenen ältesten Bergrechte, so besitzen wir auch noch keine genügende Bearbeitung derselben. Hier wäre besonders der Abstammung des einen von dem anderen nachzuforschen sowie zu zeigen, wie sich allmählig aus den abweichenden Ansichten derselben die entwickelten, welche später selbst von den Gesetzen als die gemeinrechtlichen bezeichnet werden.

Neuerdings haben wir eine gute Ausgabe der goslarischen Bergrechte von Schaumann erhalten. Sodann ist auch das älteste Schemnitzer Bergrecht nebst gründlicher Einleitung herausgegeben worden in den Wiener Jahrbüchern, 1843, Anzeigeblatt Nr. CIV., von Dr. Gustav Wenzel. Ebenso gehört hierher die große Sammlung der österreichischen Berggesetze von F. A. Schmidt, Abtheilung I. Bd. 1. Abtheil. II. Bd. 1. Abtheil. III. Bd. 1. F. A. Schmid, Archiv für Bergwesen, Hft. 2. S. 187 (das iglauer Bergrecht, teutsch). — Die neuere hierher gehörige, bergrechtliche Literatur hat Herr Karsten in seiner Schrift ganz unberücksichtigt gelassen.

Auch die Verbreitung des teutschen Bergrechtes in andere Reiche ist nicht ohne Interesse. So wurde z. B. schon 1539 in Sachsen eine Bergordnung für Norwegen ausgearbeitet und 1540 zu Zwickau gedruckt.

Das Bergregal.

Herr Karsten schließt S. 70 seine Schrift wie folgt: „Die Resultate dieser Untersuchung lassen sich kurz in folgender Art zusammenfassen. Wie lange die Mineralien ein unbestrittenes Zubehör des Grundes und Bodens in Teutschland geblieben sind, ist nicht nachzuweisen; im 12ten Jahrhundert waren sie schon Gemeingut, welches nach herkömmlichem Gebrauch und nach einem Gewohnheitsrechte, welches sich im Volk entwickelt hatte, von Jedermann aufgesucht und innerhalb gewisser Grenzen erworben werden konnte. Die von dem Gewerbe an den Landesherrn zu entrichtenden, in den alten Rechten bestimmten Abgaben, waren der Gegenstand des Regals und das Bergwerksregal besteht noch jetzt — mit Ausnahme des preußischen Staates seit dem zweiten Drittel des vorigen Jahrhunderts — in Teutschland gesetzlich in dem Recht der Steuererhebung und der landesherrlichen Bestätigung des unterirdischen Besitzes, wenn gleich es sich factisch etwa seit dem Anfange des 17ten Jahrhunderts als ein Eigenthums- und Dispositionsrecht des Regenten über die Mineralien darstellt. Die Freierklärung des Bergbaues und die Bestimmungen über die Finderrechte, aus welchen die

Bergregalität abgeleitet wird, sind nicht durch die Regenten, sondern durch altes Herkommen erfolgt, und der freierklärte Bergbau ist von jeher die Form gewesen und geblieben, unter welcher der Bergbau in Teutschland geübt worden ist" u. s. w.

Diesen Ansichten können wir aber großentheils nicht beitreten, und so bieten uns denn diese „Resultate" den Stoff, den wir hier weiter zu behandeln haben.

Zunächst stimmen wir jedoch mit Herrn Karsten darin überein, daß es nach dem ältesten einheimischen Rechte und selbst bis gegen das 13te Jahrhundert kein Bergregal gegeben habe; wir erachten es auch für überflüssig, hier nochmals darauf zurück zu kommen, daß sich namentlich in den Capitularien Karl d. Gr. u. s. w. keine Spur des Bergregals nachweisen läßt. Die unterirdischen Bergwerksschätze waren nach damaligem Rechte Zubehörungen der Grundstücke im freien Eigenthum, und der Eigenthümer der Oberfläche war allein berechtigt, erstere abzubauen, insofern er nicht das Recht dazu einem Anderen abtrat. Auch dieser Satz ist so allgemein anerkannt, daß hier nur das oft schon Gesagte wiederholt werden könnte, wenn wir uns über ihn weiter verbreiten wollten.

Indeß können wir doch nicht umhin, auf eine zwar auch oft schon besprochene Stelle des Sachsenspiegels zurückzukommen, weil man dieselbe bald für bald gegen das Dasein des Bergregals zur Zeit der Abfassung dieser Rechtsquelle angeführt findet. Dieselbe lautet so: (I. 35. §. 1.) Al schacz, under der erden begraben tiefer den ein phlug ge, der gehoret zu der kunglichen gewalt. §. 2. Silber muz ouch nichein man brechen uf eines andern mannes gute ane des willen, des die stat ist; gibt erz aber urloub, die vogetie ist sin dar uber. — Die eifrigen Regalitätsvertheidiger finden nun in dieser Stelle das Bergregal vor, was auch immer noch die herrschende Ansicht zu sein scheint, ob-

schon auch von Anderen, nur vielleicht nicht schlagend genug, die gegentheilige Meinung hervorgehoben worden ist. Merkwürdig ist es, daß man es meist übersehen zu haben scheint, daß die gedachte Stelle, und zwar wohl absichtlich, um des Gegensatzes willen, zwei ganz verschiedene Gegenstände behandelt und hinsichtlich derselben den damals giltigen Rechtssatz aufstellt. Im ersten §. spricht sie nämlich von dem Schatz (thesaurus) und im zweiten vom Silber als Bergwerksgut. Die nun, welche im Sachsenspiegel einen Beweis für das Dasein des Bergregals finden, halten sich lediglich an den ersten §. und lassen den zweiten ganz unbeachtet, obschon gerade dieser es ist, welcher von dem Bergwerksgute handelt. Dieselben verstehen nämlich unter Schatz: Erz. Da nun die Stelle von jenem sagt, daß er der königlichen Gewalt gehöre, so übertragen sie dies auf das Erz oder die Fossilien, und in Folge dieser willkürlichen Deutung wird das Dasein des Bergregals aus dem Sachsenspiegel heraus interpretirt. Abgesehen von dem Streben der früheren Juristen, möglichst viele Beweisstellen für das Dasein des Bergregals beizubringen, stützt sich die gedachte Annahme lediglich auf die völlig unerweisliche und unrichtige Bedeutung des Wortes Schatz. Für wie untrüglich aber diese Ansicht früher gehalten wurde, ergiebt sich auch daraus, daß dieselbe in den sächsischen Constitutionen von 1572, (P. II. C. 53) die doch sonst den Sachsenspiegel sehr wohl verstehen, übergegangen ist. Doch mochte auch dies noch dazu kommen, daß auf diese Weise unsere Stelle sich dem geltenden Rechte am leichtesten anbequemen ließ, nachdem ja das Bergregal bestand, der Schatz aber nicht regal war. Das damalige Ansehen der sächsischen Juristen in Teutschland, die nun schon in Folge der Legalinterpretation des Sachsenspiegels sich für gebunden hielten, die falsche Auffassung zu vertheidigen, trug gewiß auch noch dazu bei, dieselbe als die herrschende zu erhalten.

Weiß man nun aber, daß dem früheren einheimischen Rechte die Ansicht, den Schatz für regal zu erklären, keineswegs fremd war, — und jetzt lehrt dies schon ein Blick in Mittermaiers teutsches Privatrecht, 6te Ausg. §. 162. — so kann es auch nicht Wunder nehmen, wenn wir dieselbe im Sachsenspiegel ausgesprochen finden. Daß aber unter Schatz nicht das Bergwerksgut zu verstehen sei, ergiebt sich auch noch aus dem Wort: Begraben, was sehr wohl auf den Schatz, nicht aber auf das Bergwerksgut paßt. Deutlicher ersieht man dies noch aus dem Inhaltsverzeichnisse, welches in den Handschriften dem Sachsenspiegel vorangeht, und welches wir in unserer Ausgabe des Sachsenspiegels (Leipzig 1840) haben abdrucken lassen, indem es bei dem betreffenden Artikel heißt: „Von begraben schacze. Von silbere zu bregene." Noch deutlicher ist die Ueberschrift des Artikels im Schwabenspiegel, insofern diese lautet: Der Schätze under der Erde begräbt, oder: Wes der Schatz ist, der vergraben ist, oder: Aller Schatz under der Erde vergraben. (Senckenberg, Corp. iur. germ. II. p. 270.)

Daß die fragliche Stelle nicht vom Bergwerksgute sondern vom Schatz rede, geht zum Ueberfluß nun auch noch daraus hervor, daß eben erst der zweite §. von den Fossilien handelt, und in Bezug auf diese gerade den entgegenstehenden Grundsatz angiebt. Während nämlich der Schatz als regal erklärt wird, also dem Grundeigenthümer nicht zugehört, wird das Bergwerksgut demselben, oder dem, der es mit Zustimmung des ersteren abbaut, zugesprochen. Wäre hinsichtlich der Fossilien etwa ein Rechtssatz ausgesprochen, der mit den sonst bekannten Rechtsansichten jener Zeit unvereinbar erschiene, so ließe es sich noch entschuldigen, wenn man diesen durch eine künstliche Auslegung der Stelle zu beseitigen suchte; da aber der Sachsenspiegel in Bezug auf die Rechtsverhältnisse an Fossilien ganz mit dem damals in Teutsch-

land geltenden Rechte übereinstimmt, so muß es um so mehr befremden, daß man ihn in der Regel falsch verstanden hat.

Auch Herr Karsten schließt sich der gewöhnlichen Ansicht insofern an, als er S. 42 sagt: „Daß unter Schätzen Bergwerke verstanden werden müssen, darf wohl vorausgesetzt werden.“ Da er aber, wie wir weiter angeben werden, für die damalige Zeit von dem Dasein eines Bergregals ganz absieht, so erklärt er nun die Stelle so: „Der Verfasser des Sachsenspiegels hat unbezweifelt sagen wollen, daß zum sicheren Besitz der unterirdischen Schätze“ (d. h. zur Erwerbung des Bergeigenthums) „die königliche Bestätigung erforderlich sei. Hätte er ein wirkliches Eigenthum des Landesherrn“ (des Kaisers) „bezeichnen wollen, so würde das mit dem Nachsatz in Widerspruch stehen, nach welchem ohne Erlaubniß des Grundbesitzers kein Bergbau unter dessen Grund und Boden getrieben werden soll.“ Abgesehen davon, daß nach dem Obigen: Schatz nicht das Bergwerksgut bezeichnet, ist es auch eine gar nicht durch die Worte: gehört zur königliche Gewalt, zu begründende Annahme, nach der dieselben die königliche Bestätigung bei der Erwerbung des Bergeigenthums ausdrücken sollen. Sodann muß auch die hier versuchte Vereinigung der beiden §§. verwerflich erscheinen, da, wie wir gesehen haben, jeder von einem anderen Gegenstande handelt. Uebrigens paßt auch die Annahme Herrn Karstens, nach der die Erlaubniß des Grundbesitzers zur Betreibung des Bergbaues von Seiten Dritter nöthig sein soll, zu dem von ihm aufgestellten System nicht, da ja nach diesem die Fossilien seit dem 12. Jahrh. ein Gemeingut gewesen sein sollen und, kraft der alten Bergrechtsgebräuche, der Grundeigenthümer auf die unter seinem Grundstück gelegenen Fossilien keine Vorrechte vor Dritten gehabt habe.

Dagegen stimmen wir darin Herrn Karsten bei, daß unter der Voigtei kein dominium directum, wie dies namentlich von

3*

Eichhorn angenommen worden ist, zu verstehen sei; uns scheint es vielmehr, als ob man bei dieser Voigtei an ähnliche Rechte, wie die waren, welche später die Landesherren als Bergherren in Bezug auf den Bergbau in ihrem Lande ausübten, zu denken habe. Vorläufig bemerken wir deshalb nur noch, daß auch durch die s. g. Bergbelehnung oder Bestätigung kein dominium utile entstand, so daß der Bergherr als Regalsinhaber des dominium directum gehabt hätte.

Der allein richtigen Ansicht zufolge kennt also der Sachsenspiegel noch kein Bergregal, nehme man es nun in einer allgemeineren oder engeren Bedeutung, nach der es das Eigenthum an den Fossilien in sich begreifen soll. Derselbe hält noch an dem Recht der alten Zeit fest, nach dem das Recht, Bergbau zu treiben, nur dem Grundeigenthümer zustand, in soweit er es nicht Dritten unter gewissen vorbehaltenen Rechten abtrat. Ja wir möchten glauben, daß die Zusammenstellung des Rechtsgrundsatzes über Schätze mit dem über das Erwerbs- und Eigenthumsrecht an Fossilien absichtlich und mit gutem Bedacht erfolgt sei, um nämlich, gestützt auf das zeitherige Recht, den etwaigen Ansprüchen der Kaiser auf die Regalität der Fossilien entgegen zu treten; der Sachsenspiegel will also sagen: der Schatz ist allerdings regal, das Gegentheil findet aber in Bezug auf das Bergwerksgut statt.

Man ist zwar längst über die Zeit hinweg, in der wenigstens Einzelne sagten, auf das Zeugniß der speculatores sei nichts zu geben, sie seien fabulatores, dennoch müßte es befremden, wenn die besprochene Rechtslehre noch im ersten Viertel des 13. Jahrh. aufgestellt worden wäre, zu einer Zeit, in der der freie Bergbau im Meißnischen und namentlich zu Freiberg schon blühte. Daher haben wir uns denn aus diesem so wie mehreren anderen Gründen in der Zeitschrift für teutsches Recht, Bd. I. Heft 1.,

dahin ausgesprochen, daß der Sachsenspiegel seiner ersten, ursprünglichen Abfassung nach, der allerdings eine spätere Umarbeitung gefolgt ist, noch vor dem Sturze Heinrichs des Löwen entstanden sei. Bis dahin hatte sich der Satz des alten Rechtes, nach dem die Fossilien dem Grundeigenthümer zugehörten, erhalten, denn erst Friedrich I. ist es, der, besonders in seinen späteren Jahren, die Regalität des Bergbaues gegen das alte Recht mit Nachdruck geltend zu machen suchte, worauf wir noch zurückkommen werden. Daß man auch bei einer späteren Uebersetzung oder Vermehrung des Sachsenspiegels den fraglichen Satz noch stehen ließ, hat nichts Befremdendes, weil man bei derartigen Arbeiten mit einer großen Pietät gegen ältere Satzungen verfuhr; auch findet sich außerdem im Sachsenspiegel noch dies und jenes, was schwerlich im 13. Jahrhundert geltendes Recht war. Bemerkenswerth ist es aber, daß unser Artikel nicht nur in Handschriften des Schwabenspiegels fehlt, sondern auch in die aus dem Sachsenspiegel unmittelbar hervorgegangenen Rechtsbücher nicht mit aufgenommen worden ist. Damals waren die Fossilien in der That meist Gemeingut geworden.

Noch ein Punkt bleibt aber in der gedachten Stelle des Sachsenspiegels zu erklären übrig, der, so viel wir wissen, noch von Niemand beachtet worden ist. Es heißt nämlich: Silber darf Niemand brechen auf eines anderen Mannes Gute ohne des Willen, des die „stat" ist. Gewöhnlich findet man in diesen Worten nichts weiter, als daß es sich um die Zustimmung des Grundeigenthümers handele. Betrachtet man aber die Stelle genauer, so ergiebt sich, daß zwei Personen hier in Betracht zu ziehen sind, nämlich der Mann des Gutes und der, des die stat ist; zugleich ist damit aber auch darauf hingewiesen, daß Gut und stat nicht dasselbe sind. Wäre dem nicht so, so wären die Worte: ohne des Willen, des die stat ist, überflüssig, oder der Verfasser

würde sich weit kürzer und bestimmter ausgedrückt haben, wenn er gesagt hätte: Silber darf man nicht auf dem Gute eines Anderen ohne seine Zustimmung brechen.

Der volle Sinn der Stelle ergiebt sich erst, wenn man Folgendes erwägt. Allerdings waren die Fossilien Zubehörungen der Grundstücke im echten oder vollen Eigenthum, wie sich dies, besonders in den früheren Jahrhunderten, regelmäßig in den Händen der Freien befand. Als sich aber die Beneficien und Lehen ausbildeten, als namentlich die, aus denen sich unser Bauernstand entwickelte, meist nur von einem Anderen abgeleitete Besitz- und Genußrechte an ihren Gütern hatten, überhaupt der Begriff des jetzt s. g. getheilten Eigenthums üblich wurde, übertrug man das in dem alten echten Grundeigenthum liegende Recht auf die unterirdischen Bergwerksschätze nicht mit auf die, welchen nur gewisse von dem Eigenthümer oder Herrn abgeleitete Besitz- und Genußrechte zustanden; es war sehr natürlich, daß sich überhaupt der Grundsatz bildete, zufolge dessen sich der, welcher als Herr des Grundstücks dem zeitweiligen Besitzer gegenüber erschien, jene Rechte auf Fossilien vorbehielt. Somit hatten also die geistlichen und weltlichen Herren nicht nur auf ihren eigenen Besitzungen das gedachte Recht, sondern auch auf den derer, deren Gutsherren sie waren. Besetzen z. B., wie der Sachsensp. III. 79 sagt, Bauern ein Dorf von wilder Wurzel, und giebt ihnen der Herr Erbzinsrecht an ihren Gütern, und findet nun Jemand auf einem solchen Silber, so giebt der Herr des Dorfes die Erlaubniß zum Bergbau, denn ihm gehört die „stat."

Als sich aber die geistlichen und weltlichen Fürsten seit dem Anfang des 13. Jahrh. zu Landesherren empor zu arbeiten begannen, der Begriff eines Territoriums sich immer fester ausbildete, und man aus dem Besitz dieses gewisse Rechte ableitete, waren es eben diese Landesherren, welche auf die Fossilien in

ihrem Lande Ansprüche begründeten und durchsetzten. Diese hatten sie als die meist größten Grundherren im Territorium auf ihren Besitzungen an sich schon, sie waren aber auch in Bezug auf die Erlangung derselben für ihr ganzes Territorium durch mancherlei Umstände begünstigt glücklich, wenn sich schon die übrigen Grundherren dieser Verletzung ihrer althergebrachten Rechte widersetzten. Bald erhielten nämlich die Fürsten oder Landesherren über ihr ganzes Territorium durch kaiserliche Belehnung das Recht auf die Fossilien, wie in Meißen, bald überließen sie den Grundherren das Recht auf die niederen Metalle und sonstigen Fossilien, wie in Böhmen, bald fanden sie sich mit denselben dadurch ab, daß sie den Grundherren für ihre Besitzungen die gedachten Rechte abtraten oder zu Lehen gaben, was keineswegs erst in späterer Zeit, wie Herr Karsten glaubt, vorgekommen ist.

So fanden die Hohenstaufen, namentlich Friedrich I., die Lage der Dinge vor, als vorzüglich letzterer den Bergbau für ein kaiserliches Regal zu erklären sich entschloß. Nicht sowohl gegen die einzelnen Grundstücksbesitzer war daher dieser Schlag gerichtet, als vielmehr gegen die Territorialherren.

Zum Beweise der hier aufgestellten Ansicht erinnern wir zunächst daran, daß in allen den Urkunden dieser Zeit, die sich auf das Bergwesen beziehen, die Bischöffe und weltlichen Fürsten als Herren der Bergwerke erwähnt werden, mögen sich diese Urkunden auf Theilungen der Bergwerke, wie z. B. bei Sperges, tyroler Bergwerksgeschichte S. 48, beziehen, oder, was gewöhnlicher ist, auf Streitigkeiten dieser Fürsten mit den Kaisern, welche die von jenen besessenen Bergwerke ihnen zu Lehen geben oder aufdringen u. s. w.

Insbesondere verdient aber folgende fast noch gar nicht gewürdigte Stelle der culmischen Handveste von 1232, auf die

wir noch zurückkommen werden, alle Beachtung. Hier heißt es nämlich. Retinemus domui nostrae (dem teutschen Orden) in bonis civium omnes lacus, castores, venas salis, auri argentique fodinas et omne genus metalli, praeter ferrum. Deutlich genug ist in diesem retinere das Ansichziehen des Rechtes auf Fossilien im Territorium ausgesprochen.

Sodann lehrt auch die Geschichte des böhmischen Bergbaues nach der gründlichen Bearbeitung von Sternberg, Umrisse der Gesch. des Bergbaues und der Berggesetzgebung des Königreiches Böhmen, 1838. Th. 2., daß die dasigen Landesherren das Bergregal unter Voraussetzung der s. g. Freierklärung, wovon unten weiter die Rede sein wird, seit ältester Zeit, (d. h. seit der die Urkunden überhaupt vom dortigen Bergbau sprechen, was aber nicht vor dem 12. u. 13. Jahrhundert geschieht), ausgeübt haben und zwar ohne vom Kaiser damit belehnt zu sein. Erst durch die goldene Bulle Karls IV. wurde namentlich den Königen von Böhmen das Bergregal reichsgesetzlich verliehen und zwar nicht etwa als ein neues Recht, sondern um etwaigen Ansprüchen späterer Kaiser auf den böhmischen Bergbau, oder wenigstens dessen Nutzungen, vorzubeugen. Mit Recht erinnert Sternberg a. a. O., S. 150, daran, daß Karl jene gesetzliche Bestimmung wohl besonders deshalb erlassen habe, weil ihm die Versuche vorschwebten, die Kaiser Albrecht nicht gar lange vorher gemacht hatte, den Bergzehnten der Kutten-berg'schen Bergwerke auf sechs Jahr an sich zu bringen, oder die Summe von 80000 Mark Silbers ausgezahlt zu erhalten. War nun gleich, fährt Sternberg fort, diese goldene Bulle dahin gerichtet, um den Reichsfürsten als Schutzwehre gegen die von den Hohenstaufen eingeführten Neuerungen zu dienen, so war auch die letzte Clausel, die sich lediglich auf die Gewohnheitsrechte bezieht, für Böhmen von großer Wichtigkeit, wo die ständischen

Gutsbesitzer durch die Wenceslaische Constitution anerkannt $1^3/_8$ der königlichen Urbure von den edlen Metallen nebst dem Ackertheil und vier Freikuxen rechtlich anzusprechen hatten, und bei unedlen Metallen ihnen das Gewohnheitsrecht den freien Betrieb überließ.

Wir theilen hier noch folgende Stelle aus einer der ältesten den böhmischen Bergbau betreffenden Urkunden von 1227 mit (Sternberg Bd. I. Abth. 2. Urkundenbuch S. 7.) Insuper de libera nostra voluntate et auctoritate regia confirmamus eidem fideli nostro suisque heredibus usum et urburam auri fodinarum, qui nunc ibidem in circuitu civitatis Jamnic sunt, atque in futurum fuerint ibidem reperte, omnemque proventum de montibus ibidem sive sit in auro, argento, plumbo, ferro aliisque metallis favorabiliter admittimus libere et hereditarie percipiendum nunc et in futurum. Nach Sternberg soll hier die urbura das erste Mal urkundlich vorkommen. Sodann sehen wir aber auch den König schon damals nicht nur im Besitz des so wichtigen Rechtes, den Bergzehnten zu erheben, worin ja ein wesentlicher Theil des Bergregals besteht, er verfügt auch darüber zum Besten Anderer. Uebrigens wird hier urbura von proventus, wie auch anderwärts, unterschieden, indem letzterer den vollen Ertrag, nicht blos den Zehnten, bezeichnet, in unserer Stelle also der König ihm eigenthümlich gehörende Berggebäude und ihren Ertrag verschenkt; dieser proventus de montibus könnte sich aber auch auf den Ertrag der königlichen Lehne beziehen, die dem Könige bei den einzelnen Gruben vermessen wurden.

Für die Umgestaltung der Rechte an den Fossilien war sodann auch das Aufblühen des Freiberger Bergbaues seit etwa 1169 eine höchst wichtige Erscheinung. Bis dahin hatte als herrschendes Recht der Satz gegolten, daß Fossilien Zubehörungen des Grundeigenthums seien. Seit dieser Zeit bildeten

sich die Rechte der Landesherren und zwar auch die auf den Bergbau in ihren Territorien immer siegreicher aus, und das Aufkommen eines so ungemein ergiebigen und bedeutenden Bergbaues wie der gedachte war, mußte natürlich das Streben der Kaiser, für sie das Bergregal zur Anerkennung zu bringen, ungemein anspornen. Es lag nunmehr klar vor Augen, von welcher hohen Wichtigkeit, und zwar zunächst in finanzieller Hinsicht, dasselbe für die Kaiser war.

So sehen wir denn, daß, als auf dem Gebiet des noch nicht lange gestifteten Klosters Celle die Silbergänge des nachmaligen freiberger Bergbaues endeckt worden waren, der Markgraf Otto von Meißen die betreffenden Ortschaften von jenem durch Kauf wieder ablößte und zu seiner Markgrafschaft schlug, zugleich sich aber auch vom Kaiser mit dem Bergregal in seiner Mark belehnen ließ. Die betreffende Stelle der bekannten Urkunde von 1185 lautet so: Preterea sciendum, cum ab imperio cuiuslibet metalli proventum in nostra marchia beneficii iure suscepimus, quia in terminis monasterii vene argentarie reperte sunt, cum bonis nostris ex eis absolvimus villas has: tutendorf, christianisdorf, bertoldisdorf. Zwar ist diese Stelle auch so verstanden worden, daß Otto das Eigenthum an dem Grund und Boden der gedachten Dörfer vom Kloster erworben habe, um als Grundeigenthümer den Bergbau treiben zu können, indem man voraussetzte, daß damals die gedachte älterere Rechtsansicht noch die geltende gewesen sei. Die Belehnung mit dem Bergregal würde er dann nur erhalten haben, weil die Kaiser auch anderwärts die Grundeigenthümer nöthigten, um ihren Bergbau fortzutreiben, sich mit demselben belehnen zu lassen. Richtiger ist es aber wohl, wenn man annimmt, Otto habe nicht als Grundeigenthümer die gedachten Ortschaften erworben, er habe vielmehr dieselben nur seiner Markgrafschaft einverleibt, und sich

nun für dieselbe das Bergregal vom Kaiser ertheilen lassen. Ferner bemerken wir noch, daß man das Wort proventus für bloße bergrechtliche Abgabe, für den Bergzehnten, genommen hat, und so auch Herr Karsten S. 40 n. x. Allein offenbar liegt dies in dem Worte selbst gar nicht, indem dieses im Gegentheil auf den vollen und ganzen Ertrag der Bergwerke hinweist, ja selbst auch nicht einmal zu den doppelsinnigen Worten gehört, deren man sich zuweilen im Mittelalter bei diplomatischen Verhandlungen bediente. Namentlich ist ja in dieser Beziehung das Wort beneficium berühmt geworden.

In gleicher Weise verlieh auch Friedrich II. 1232 dem Bischoff von Meißen innerhalb der Besitzungen seiner Kirche das Recht auf alle Fossilien (concedimus et donamus ei et ecclesiae suae, quidquid auro vel argento sive cuiuslibet metalli genere in fundo proprietatis ecclesiae suae ab hac die in antea de novo contigerit reperiri. Klotzsch, Ursprung S. 310.) Hier haben wir übrigens zunächst den schon gedachten Fall, indem der Einzelne sich auch für seine eigenen Besitzungen mit dem Rechte, Bergbau fortzutreiben, vom Kaiser belehnen lassen mußte, wenn er nicht in Gefahr kommen wollte, sein früher aus dem Grundeigenthum selbst fließendes Recht zu verlieren.

Die Regalisirung des Bergbaues zu Gunsten der Kaiser zeigt sich aber nicht blos in Bezug auf den hier besprochenen. Es ist bekannt genug, daß auch anderwärts und überhaupt überall da, wo Bergbau in Teutschland betrieben wurde, die Kaiser, namentlich seit Friedrich I., das Recht dazu an die Fürsten für ihr Territorium ertheilten oder dieselben nöthigten, sich mit demselben belehnen zu lassen. Dies beweisen zahlreiche Urkunden, wenn wir auch von den verdächtigen absehen. Dieselben finden sich schon bei Hüllmann, Gesch. der Regalien, und von Anderen sind noch verschiedene nachgetragen worden. Es

scheint uns überflüssig, sie nochmals abdrucken zu lassen. Ursprünglich waren die Kaiser, namentlich die Hohenstaufen, aber keineswegs gemeint, das Bergregal blos deshalb geltend zu machen, um es an die Fürsten zu überlassen und zu verleihen. Daß sie den Bergbau als kaiserliches Monopol in Teutschland zu betreiben beabsichtigten, sieht man aus der urkundlichen Erklärung des Kaisers von 1234, indem er den Bergbau der Bischöffe von Minden, Paderborn und Osnabrück verbot und hinzufügt: dum omnis argenti fodina ad iura pertinet imperii, inter regalia nostra computata. Desgleichen sagt der Kaiser in einer Urkunde von 1189, die Streitigkeiten desselben mit dem Bischoff von Trient betreffend (Sperges Ges. S. 44): Perseverante actione nostra de fodinis apud episcopatum Tridentinum, quas iuri nostro tam ibi, quam in aliis imperii nostri finibus repertas, antiquae consuetudines celebritas adiudicavit. Selbst aber auch dann, wenn sie die Fürsten mit dem Recht, Bergbau treiben zu dürfen, belehnten, behielten sie sich in der früheren Zeit zum deutlichen Beweis, daß sie unter dem Bergregal das Recht, allein Bergbau zu treiben, beanspruchten, ein Drittel oder gar die Hälfte des Gesammtertrages der Bergwerke selbst vor. So bestätigte zwar Friedrich II. 1214 dem Bischoff von Brixen das Recht Bergbau zu treiben; in der Urkunde heißt es aber: (Sperges Ges. S. 59) ita tamen ut nos in proventibus, si qui inde proveniunt, secum ad dimidium debeamus participare. Dagegen heißt es in der gedachten Urkunde von 1234 in Betreff der Bischöffe von Minden, Paderborn und Osnabrück (Möser Gesch. III. S. 113): tertiam partem totius argentifodinae et totius fructus — nobis totaliter et integre salvam esse volumus. Noch ist hier der Ansprüche zu gedenken, die der Kaiser 1218 auf die Freiberger Bergwerke machte.

Werfen wir nun noch einen Blick auf die Zustände, in

denen sich der damals erwachende Bergbau, namenlich im 12ten und 13ten Jahrhundert befand, so muß man sich wundern, wie er bei diesen Wirren, bei dieser Unsicherheit des Rechtszustandes, bei diesen sich widerstreitenden Ansprüchen gedeihen konnte, wie er doch gediehen ist, und wie sich doch ziemlich schnell noch die eine Ansicht zur herrschenden zu erheben vermochte, nämlich die, daß der Bergbau trotz des Bestehens des landesherrlichen Bergregals ein freier sei.

In der gedachten Zeit waren also folgende Anforderungen mit einander im Kampfe begriffen. Die freien Eigenthümer und die Grundherren beanspruchten das Recht, die Fossilien unter ihren Grundstücken, so wie unter denen, die sie Anderen nur zum Besitz und Genuß überlassen hatten, frei abzubauen, ohne Anerkennung irgend einer Regalität der Landesherren oder Kaiser. Unterlagen nun auch diese im Kampfe mit den Mächtigeren, so daß das alte Recht, was noch der Sachsenspiegel kennt, verschwand, so beharrten doch, wenngleich vergebens, namentlich die adligen Grundherren noch lange auf ihrem alten Rechte. Als z. B. im letzten Viertel des 15ten Jahrhunderts der Bergbau des heutigen Schneeberg in Sachsen, auf dem damaligen Gebiet der Edlen von der Planitz, in Aufnahme kam, sollen diese Versuche gemacht haben, ihn als Grundherren für sich zu betreiben, obschon damals die noch gegenwärtige Bergwerksverfassung sich längst schon ausgebildet hatte. So erklärt noch 1533 der Herr von Teltau, als er seine Herrschaft Schwarzenberg an den Kurfürst veräußerte, daß er unter den Zubehörungen auch das Bergwerk mit allen Zehnten, Nutzen und Zugängen mit übertrage, als ihm „nach derer von Adel in diesen Landen Gewohnheit“ zustehend. Arndt, Archiv der sächs. Ges. Bd. I. S. 108. Dies erinnert an das Fortführen der Namen und Titel verlorener Länder.

Diesen Ansprüchen der Grundherren gegenüber traten nun die Landesherren auf und folgerten aus ihrer Landeshoheit das Recht, im ganzen Territorium mit Ausschluß Anderer den Bergbau zu treiben. Sie blieben die Sieger, wenn schon unter der Gestaltung eines freien Bergbaues. Ziemlich gleichzeitig mit ihnen erhoben aber auch die Kaiser ihre Ansprüche auf das Bergregal und stellten sich somit den Rechten oder Rechtsansprüchen der beiden erstgenannten gegenüber. Sie unterlagen und mußten sich damit begnügen, das Bergregal zu verleihen.

Aber ebenso schwankend war es ursprünglich gewiß auch, was man eigentlich in Bezug auf den Bergbau beanspruchte.

Die Rechtssätze, welche bald die herrschenden wurden, finden wir schon in dem Freiberger Bergrecht (Klotzsch, Ursprung S. 250) recht bezeichnend zusammengestellt: „Wo man ercz suchen wyl, daz mag man wol thun unde daz zal von rechte nymant weren. (Also freies Schürfen, freier Bergbau.) Kumet jener, dez daz erbe adir daz felt yst, unde fordert syn Akkyrteyl, daz yst eyn czwey unde drysyg teyl, unde butet syne kost wyssenlichen czweyn erhaftygen mannen, e man kerbyn adyr seyl yn werfet, der hat yz myt rechte, der dorf herre hat daren nycht. (Der Grundstücksbesitzer erhält den Erb- oder Grundkux, und denselben kann auch der Grund- oder Dorfherr nicht beanspruchen, da jener als Entschädigung für die entzogene Benutzung der Erdoberfläche u. s. w. gegeben wird, nicht aber als solche für das durch die neue Bergwerksverfassung verloren gegangene Recht auf die Fossilien unter dem Grundstück. Der Dorfherr muß sich also mit dem Folgenden begnügen, nämlich:) Get abir daz ercz vor sych, zo yst der zcyns von badestuben unde fleischbencken dez dorf herren myt rechte. Abir daz gerychte unde alle obyramecht zcu setzen (also auch durch die Beamten das Bergeigenthum zu verleihen und zu vermessen, denn darauf bezogen

sich ja ihre amtlichen Geschäfte vorzüglich) unde zcenden unde nucze yst der fürstyn, yn dem fürstynthum daz gelegyn yst, unde daz sylber gehoret yn yrme müncze von rechte. (Das Vorkaufsrecht davon nämlich. Aus diesem Schlußsatz ergeben sich die Rechte des Bergherrn oder Regalinhabers sehr deutlich).

Herr Karsten spricht nun zwar auf S. 37 ff. die gewöhnlich für die Regalität des Bergbaues angeführten Gesetze von den Kapitularien an, allein befremdend ist es, daß er der zahlreichen Urkunden, welche die Regalität des Bergbaues für die einzelnen Fälle nachweisen, nicht gedenkt. Nur den Stiftungsbrief Otto's erwähnt er in der gedachten Art und S. 50 berührt er erstere in der Absicht, zu zeigen, daß der Kaiser durch sie nichts verliehen und übertragen habe, als den Bergzehnten, möge auch ihr Wortlaut auf die Uebertragung des Eigenthums der Fossilien selbst gerichtet sein.

Hier wird es nun vor allem nöthig, uns darüber zu verständigen, was unter dem Bergregal zu verstehen sei. Schon C. F. G. Freiesleben, Darstellung der Grundlagen der sächsischen Bergwerksverfassung, 1837, macht darauf aufmerksam, daß man sich zeither darüber nicht klar geworden, welche Rechte in dem Bergregal zusammen zu fassen seien. Es handelt sich nämlich vorzugsweise darum, ob man unter dem Bergregal ein Eigenthum an den noch unterirdischen Fossilien des Landes verstehen soll, so daß dieses dem Regalinhaber zunächst zukomme, er also auch über dessen Benutzung und die Abbauung der Fossilien zu verfügen habe, oder ob das Bergregal kein derartiges Eigenthum in sich faßt, vielmehr nur in gewissen Rechten bestehe, die der Regalinhaber neben der Betreibung des Bergbaues durch Privaten ausübt, und zwar namentlich in dem Verleihungsrecht des Bergeigenthums, so wie in dem auf Abgaben von den Bergwerken der Privaten, den Zehnten. Allerdings kann

man auch mit dem Begriff des Bergregals noch andere Rechte verbinden, wie das der Leitung und Beaufsichtigung des Bergbaues oder das Vorkaufsrecht der Metalle oder das auf Organisirung von besonderen Bergbehörden und Berggerichten, ja selbst das, Berggesetze oder Bergordnungen zu erlassen. Hierbei hängt Manches aber wieder davon ab, ob man neben dem Bergregal noch eine besondere Berghoheit annimmt oder nicht. Uns interessirt hier überhaupt nur die Frage, ob in dem Bergregal ein Eigenthum an den Bergwerksschätzen liege oder nicht. Von selbst versteht es sich übrigens, daß, wenn man das Bergregal auch in der ersten Bedeutung auffaßt, nichtsdestoweniger die anderen aus dem Bergregal in der zweiten Bedeutung fließenden Rechte mit jenem verbunden sind, so daß es sich nur darum handelt, ob in dem Bergregal, außer den erwähnten Rechten, auch das bezeichnete Eigenthum liege oder nicht.

Herr Karsten geht allerdings auch von dem hervorgehobenen Unterschiede aus. Allein er erschwert das Verständniß seiner sonst so klaren Schrift in dieser Hinsicht dadurch, daß er bald das Bergregal ohne Eigenthum gar nicht als solches anerkennt, dann aber doch auch wieder von ihm spricht. Wenn wir nicht irren, so nimmt er an, es habe noch zur Zeit des Aufkommen des Freiberger Bergbaues oder zu der, in welcher die alten Berggewohnheitsrechte nach Teutschland gebracht wurden und galten, gar kein Bergregal gegeben, es sei dasselbe vielmehr erst allmählig entstanden, und zwar so, daß man zunächst das Recht auf Bergabgaben und Verleihung darunter zusammen gefaßt habe, so daß sich an diese Rechte der Landesherren immer mehrere ansetzten, bis endlich durch das Hinzutreten des Eigenthumsrechtes an den Fossilien der Begriff des Bergregals voll-

ständig ausgebildet worden sei. Diese Ansicht suchen wir aber zu bekämpfen und zu widerlegen.

Gegen die ausdrücklichen Zeugnisse unserer Quellen, namentlich der Urkunden, ist es, wenn Herr Karsten von der Zeit Friedrichs I. an das Dasein eines Bergregals leugnet, mag es auch mit diesem Namen noch nicht allemal ausdrücklich bezeichnet werden. Er leugnet das Dasein desselben oder läßt es wenigstens unbeachtet, lediglich aus dem Grunde, weil es ihm mit seiner Vorstellung von der früheren Bergwerksverfassung in Widerspruch zu stehen scheint, weil er Regalität des Bergbaues und Freierklärung desselben für unvereinbare Begriffe hält. Die sich hier darbietenden Schwierigkeiten kann man aber unmöglich befriedigend dadurch beseitigen, daß man von dem urkundlich vorhandenen Bergregal ganz absieht.

Doch es gilt nun zunächst den Begriff des Bergregals zur Zeit seiner Entstehung zu erörtern. Allerdings war der Anspruch der Landesherren und Kaiser auf die Regalität des Bergbaues in Teutschland etwas Neues und Unerhörtes, allein er ist thatsächlich gemacht worden und läßt dies sich keineswegs dadurch zurückweisen, daß, wie Herr Karsten S. 5 sagt, ein willkürliches und eigenmächtiges Eingreifen der gesetzgebenden Gewalt jener Zeit überhaupt fremd war. Dies ist allerdings ein richtiger Satz in Bezug auf die Entwickelung rein privatrechtlicher Institutionen, allein da, wo es galt die landesherrlichen oder kaiserlichen Rechte zu begründen und zu vermehren, ist er, wie die Geschichte namentlich seit Karl d. Gr. lehrt, unanwendbar; und würde dann nicht schon die Entstehung des Jagdregals, vieler anderer die Freiheit des Einzelnen beeinträchtigenden Rechte gar nicht zu gedenken, der Richtigkeit jenes Satzes widersprechen? Die landesherrliche und kaiserliche Macht war damals noch im Wachsen,

und es galt, sie so weit auszudehnen, als man es durchzusetzen vermochte und die Umstände es zuließen. Von diesen Ideen ging man auch bei der Beanspruchung des Bergregals von Seiten der Landesherren und Kaiser aus. Es gehört hierher nicht weiter, zu entwickeln, wie man überhaupt auf den Gedanken der Regalität gekommen ist, das liegt aber sehr nahe, daß man, als man einmal begonnen hatte, ihn durchzuführen, auch darauf kommen konnte, ihn auch auf den Bergbau auszudehnen, und an Rechtfertigungsgründen fehlte es denen, in deren Interesse jene war, natürlich nicht. Lag es einmal, wie unleugbar, in dem Plane der Landesherren und Kaiser, ein Bergregal geltend zu machen, und somit das zeitherige Recht der Grundeigenthümer auf die unterirdischen Schätze umzugestalten, weil man nur an der Oberfläche ein Recht des Grundeigenthümers anerkannte, so mußte auch, kraft des Bergregals, das Recht, allein Bergbau zu treiben oder ihn zu monopolisiren beansprucht werden. Es sind uns nun zwar die Ansichten, die man ursprünglich über die Natur und den Umfang des Bergregals aufstellte, nicht direct aufbewahrt worden, allein wir ersehen doch aus den Verleihungsurkunden der Kaiser u. s. w., daß man nicht gemeint war, kraft des Bergregals sich mit bloßen Abgaben vom Bergbau und dem Verleihungsrechte zu begnügen, ja wir möchten sogar sehr bezweifeln, daß man gerade an diese Rechte ursprünglich nur gedacht habe. Der Grundgedanke bei Aufstellung des Bergregals war wohl von Seiten der Kaiser kein anderer, als der, die Bergwerke im Reich für die kaiserliche Kammer zu erwerben, und auf diesen mochte man auch durch Mißverstehen des römischen Rechts gekommen sein; dieselben Ideen scheinen auch die Landesherren in ihrem Interesse gehabt zu haben, denn meist ist in den Urkunden nur davon die Rede, daß sie selbst den Bergbau treiben.

In den kaiserlichen Urkunden heißt es bald, daß cuiuslibet metalli proventus, bald daß venae, bald daß die fodinae u. s. w. verliehen werden. Daß man dabei nur an den Zehnten gedacht haben sollte, wie Herr Karsten glaubt, möchten wir doch sehr bezweifeln, weil es durchaus nicht in den Worten liegt, und es jener Zeit gar nicht fremd war, verschiedenartige Abgaben von Grundstücken zu erwerben oder zu verleihen, was aber doch stets nicht so ausgedrückt wird, als ob das Grundstück selbst erworben oder verliehen worden wäre. Allerdings muß man, wenn fodina genannt wird, zweifeln, daß durch eine kaiserliche Verleihung die schon betriebenen Bergwerke einem Anderen überlassen und verliehen worden sind. Allein fodina wird in den Urkunden jener Zeit oft auch gleichbedeutend mit venae gebraucht, wie wir jetzt auch noch von einer Entdeckung der Bergwerke sprechen, womit unstreitig nur das Auffinden von Lagerstätten gemeint sein kann.

Trotz dem sind wir aber durchaus nicht der Ansicht, daß sich das Bergregal wirklich dahin ausgebildet habe, daß es zunächst in dem Eigenthum an den Fossilien bestanden, so daß der Bergbau selbst monopolisirt worden sei. Wir behaupten nur, daß dies ursprünglich versucht worden sei, erkennen aber auch an, daß man bei der Durchführung dieser Idee auf unübersteigliche Hindernisse gestoßen ist. Dazu kam noch, daß die Umstände die Kaiser nöthigten, das Bergregal den Fürsten zu verleihen, und somit hatten sie noch weniger Interesse daran, auf der Durchsetzung der ursprünglichen Idee zu beharren. Nichtsdestoweniger ist dieselbe aber doch von nachhaltigem Einflusse geblieben. Einmal wurde es eine fortdauernde Art Canzleistyl, bei Erwähnung oder Verleihung des Bergregals sich so auszudrükken, als ob es in dem Eigenthum an den Fossilien bestände, oder richtiger, als ob der Bergbau ein Monopol sei, indem es

heißt, daß die fodinae, oder später die Bergwerke, dem Bergregalinhaber gehörten und zuständen, und sodann hat sich auch, durch diese Ausdrucksweise unterstützt, die Ansicht erhalten, als ob wirklich der Regalinhaber gemeinrechtlich Eigenthümer sei. Wir erinnern deshalb nur an die fragliche Stelle der goldenen Bulle Karls IV., in der es Cap. IX. heißt: declaramus — quod principes electores — universas auri et argenti fodinas atque mineras stanni etc. tam inventas quam inveniendas — tenere possint et legitime possidere, cum omnibus iuribus, nullo prorsus excepto, prout possunt, seu consueverunt talia possideri. Diese Stelle erläutert nun auch Herr Karsten S. 44 ganz richtig dahin, daß durch dieselbe den Kurfürsten nicht, wie eigentlich der Wortlaut zu fordern scheint, das Eigenthum an den Gruben und aufgeführten Fossilien in ihren Ländern verliehen und zugesichert sei, sondern nur das Recht auf Bergwerksabgaben, so wie diejenigen Befugnisse, die ihnen, kraft des damals giltigen Berggewohnheitsrechtes, wirklich zukamen. Was aber die letzten Worte betrifft, so muß diesen allerdings, wie schon F. A. Schmid, „Bergwerksfreund," Bd. III. S. 167, bemerkt, folgender Sinn untergelegt werden, nämlich der, daß sie die gedachten Rechte nur soweit haben sollen, als ihnen nicht ältere Besitzstände und Verleihungen an Andere entgegenstehen. Dies, sowie die gedachte Auffassung des ersten Theiles der fraglichen Stelle, wird auch völlig durch Sternberg (s. oben S. 40) bestätigt.

Die Hauptfrage und Hauptschwierigkeit ist jedoch nun die, wie das Dasein des von den Landesherren geübten landesherrlichen Rechtes auf die Fossilien in ihrem Territorium oder das vom Kaiser verliehene Bergregal mit der thatsächlich vorhandenen Freiheit jedes Einzelnen, Bergbau treiben zu können, mit dem

Satz: das Bergwerksgut sei ein Gemeingut, überhaupt mit der alten Bergwerksverfassung, wie wir sie aus den ältesten, aus dem Gewohnheitsrechte hervorgegangenen, aber niedergeschriebenen Bergrechten kennen lernen, zu vereinbaren und in Einklang zu bringen sei.

Die früheren Juristen Teutschlands faßten diese gedachten Bergrechte wenig ins Auge, sie waren erfüllt von der Regalität des Bergbaues und so kamen sie denn zur Aufstellung der Ansicht, die sich z. B. noch bei Köhler, sächs. Bergrecht 2. Ausg. S. 125, findet, daß etwa seit dem 16ten Jahrhundert der Bergbau von den Landesherren durch einen besonderen Act der Gnade gesetzlich für frei erklärt worden sei. Deshalb beriefen sie sich auf einzelne Bergordnungen aus der gedachten Zeit, die aber auch eine solche für das Bergwesen höchst wichtige Erklärung nicht etwa direct als Gnadenact aussprechen, vielmehr nur gelegentlich erwähnen, daß der Bergbau frei sei. Schon die allgemein anerkannte Ausdrucksweise: Freierklärung des Bergbaues, weist darauf hin, daß man sich, wie wir sehen werden, von der Entstehung des freien Bergbaues unrichtige Vorstellungen machte.

Hierbei ist es nun gewiß als ein besonderes Verdienst Herrn Karstens hervorzuheben, daß er schon in seiner Bergrechtslehre erkannte, der Bergbau sei, vermöge der alten Berggewohnheitsrechte, ein freier gewesen, was er nun in der vorliegenden Schrift weiter ausführt. Er sagt deshalb: den alten Bergrechten, namentlich dem schemnitzer, iglauer, freiberger, ist das Bergregal fremd, und es hat sich erst später nach und nach ausgebildet. Diese Bergrechte betrachten die Fossilien im Lande als Gemeingut, die alte Bergwerksverfassung war eine freie, d. h sie beruhte darauf, daß allgemeine Schurffreiheit und das Finderrecht bestand und galt. Nach Herrn Karsten's Ansicht muß

man nun ferner annehmen, daß die Bergleute, als seit Friedrich I. der Bergbau an mehreren Orten in Teutschland rege wurde, die Bergrechte als ihr Gewohnheitsrecht mitbrachten, und dadurch die zeitherigen Rechtsnormen, also die Rechte der Grundbesitzer verdrängten, denn ein Bergregal soll es zuvor nicht gegeben haben. Herr Karsten scheint davon auszugehen, daß der Bergbau zunächst und vorzüglich auf den Gütern der Landesherren betrieben worden sei, so daß es also nur von ihnen abhing, die gedachten Bergrechte zur Anwendung kommen zu lassen, denen dann auch die Privaten hinsichtlich ihrer Grundstücke nachfolgten. Der Hauptgedanke der Karsten'schen Ansicht ist und bleibt der: nicht in Folge des Bergregals, nicht durch die Landesherren ist unsere Bergwerksverfassung und das Bergrecht entstanden, sondern durch das Gewohnheitsrecht der Bergleute, welches sich besonders zu Schemnitz ausbildete und von da über Böhmen nach Teutschland kam.

Diese Ansicht müssen wir aber durchaus als eine nur einseitig richtige bezeichnen; sie zerhaubt den Knoten, sie lößt ihn aber nicht. Das Wahre an derselben ist unverkennbar das, daß sie der veralteten Ansicht mit Erfolg entgegentritt, nach der die sogenannte Freierklärung erst etwa im 16ten Jahrhundert als ein Act der landesherrlichen Gnade erfolgt sein soll, sowie daß sie, in Erwägung der unbezweifelten früheren Giltigkeit der gedachten alten Bergrechte, den Bergbau seit dem 13ten Jahrhundert als einen freien betrachtet, so daß die Fossilien in der Regel Gemeingut waren, und daher Jeder schürfen und Bergbau treiben konnte, wenn er von dem Leiher die Bestätigung erhalten hatte und die Bergabgaben entrichtete.

Das Unhaltbare derselben liegt aber darin, daß sie gegen die bestimmtesten geschichtlichen Zeugnisse ein Bergregal des Kaisers und Landesherren unbeachtet läßt, daß sie annimmt, es sei,

bis die gedachten Bergrechte eine Aenderung herbeiführten, das Recht auf die Fossilien noch eine Befugniß jedes Grundstücksbesitzers gewesen, und daß sie namentlich darauf beruht, daß die Fürsten sowohl, als auch die Privatgrundbesitzer das neue Recht von den Bergleuten empfangen und angenommen hätten. So heißt es z. B. S. 46: „Durch diese Bergwerksgebräuche wurden dem Landesherrn Rechte eingeräumt," (nämlich das auf den Zehnten und die Verleihung) „welche sie durch ein aus dem landesherrlichen Willen hervorgegangenes Gesetz nicht leicht erlangt haben würden." Vergl. S. 22.

Herr Karsten nimmt an, daß unsere noch bestehende Bergwerksverfassung, die allerdings nur in einem gewissen Sinne eine freie genannt werden kann, indem sie von dem Standpunkte des Gewerken aus keine freie ist, unmittelbar auf den Rechtszustand gefolgt sei, vermöge dessen jeder Grundstücksbesitzer auch Herr der unterirdischen Schätze seines Grundstücks war, und daß unsere Bergwerksverfassung auch dem Einzelnen gegenüber „durch die Einführung der alten Bergwerksgebräuche" vermittelt worden sei.

Da wir schon oben nachgewiesen haben, daß zwar das Recht auf die Fossilien des einzelnen Grundstücks ein Ausfluß des alten echten Grundeigenthums war, dieses Recht aber, ähnlich wie die Jagd, auf die großen Grundherren überging und mit Ausbildung der Landeshoheit und der geschlossenen Territorien als ein Ausfluß jener betrachtet wurde, die Kaiser aber gleichzeitig die Regalität des Bergbaues beanspruchten, so brauchen wir uns bei einer Widerlegung der gedachten Ansicht Herrn Karsten's nicht länger aufzuhalten. Was aber die Meinung betrifft, nach der die Landesherren ihre Rechte in Bezug auf den Bergbau durch die alten Bergrechte eingeräumt erhalten haben sollen, so trägt diese des Unwahrscheinlichen so viel in sich, daß

wir schwerlich glauben, sie werde viele Vertheidiger finden. Bedenkt man zuvörderst, daß die Landesherren, wenn auf ihren großen Besitzungen Bergbau getrieben wurde, und von diesem Falle geht Herr Karsten insbesondere aus, vor der Einführung jener alten Bergrechte als Grundeigenthümer das Recht hatten, allein Bergbau zu treiben, so kann man doch in der That nicht von einer Einräumung von Rechten da sprechen, wo das Aufgeben derselben vorliegt. In Folge der neuen Verfassung wurde ja der Bergbau frei, Jeder konnte ihn da treiben, wo es früher nur dem Landesherrn zustand. Erhielt derselbe nun den Zehnten und das Verleihungsrecht, so hatte er ja das Wesentliche, nämlich den Gesammtertrag des Bergbaues verloren und nur die gedachten Rechte gerettet. Wie läßt sich also in diesem Falle von einem Einräumen oder Erwerben von Rechten sprechen? Eher würde dies freilich in Bezug auf den Bergbau auf den übrigen Grundstücken des Territoriums passen. So wenig wir auch der Ansicht, daß sich das Recht in Teutschland durch das Volk ausgebildet habe, entgegenzutreten gesonnen sind, so darf diese doch dahin, aller Geschichte zufolge, nicht ausgedehnt werden, daß die Landesherren gewisse Rechte von ihren Unterthanen gleichsam als Geschenke erhalten hätten, oder daß sich im Volke ein Gewohnheitsrecht gebildet hätte, kraft dessen die Landesherren in den Besitz gewisser landesherrlicher Rechte, wie des auf den Bergzehnten, gesetzt worden wären. Man sollte meinen, daß die Geschichte lehre, die Teutschen seien nicht eben so freigebig mit Aussteuerung ihrer Landesherren gewesen, da diese ohnedies schon genug beanspruchten. Daher können wir denn auch nicht beistimmen, wenn Herr Karsten annimmt, daß sich das Bergregal erst allmälig aus den vom Volke auf die Fürsten übertragenen Rechten gebildet habe. Es ist übrigens hier auch noch zu vergleichen, was F. A. Schmid, „Bergwerks=

freund" Bd. III. S. 162 u. ff., gegen diese Ansicht Karstens bemerkt hat.

Versuchen wir nun unsere Meinung über die Entstehung unserer Bergwerksverfassung und namentlich über die Bedeutung des Bergregals in Verbindung mit der s. g. Freierklärung zu begründen. Es steht fest, daß die Landesherren mit oder ohne kaiserliche Verleihung sich in den Besitz des Rechtes gebracht hatten, den Bergbau in ihrem Territorium allein zu treiben, sie hatten dem Grundeigenthümer das Recht auf die unter seinem Grundstück befindlichen Fossilien entzogen, es war somit gewissermaßen tabula rasa, und es galt nun, die neue Verfassung zu begründen. Dies geschah dadurch, daß die Landesherren den Bergbau nicht für sich monopolisirten, sondern auch Anderen an demselben Theil zu nehmen gestatteten, so daß sich bald aus der ursprünglichen Vergünstigung ein Recht jedes Dritten, Bergbau treiben zu dürfen, gestaltete. Wir sind nämlich der Ansicht, daß der Landesherr ursprünglich das Recht Bergbau zu treiben wie ein anderes Recht verlieh, so daß es allerdings von seinem Willen abhing, ob er es thun wollte oder nicht, daß diese gesuchte Verleihung sehr bald schon nicht verweigert ward, und so sich dann der Satz bildete: Jeder könne unter den nöthigen bekannten Voraussetzungen die Verleihung verlangen, wodurch der Bergbau eben frei wurde. Sehr natürlich ist es, daß man gleich anfänglich das freie Schürfen begünstigte und unterstützte, denn nur dadurch konnte der Bergbau emporblühen. Hatte man aber nach vielleicht mühevoller und oft vergeblicher Schurfarbeit gefunden, so lag es wieder sehr nahe, auch den Finder durch die Verleihung des Bergeigenthums zu belohnen und weiter aufzumuntern. Wir werden aber auch noch sehen, daß einzelne Fürsten das Recht auf die Fossilien geradezu nur unter der Voraussetzung des freien Bergbaues beanspruchten.

Könnte es vielleicht auch auf den ersten Anblick verwundern, daß die Landesherren, statt den Bergbau zu monopolisiren, ihn zu einem freien werden ließen, so sprechen doch mehrere wichtige Gründe für ihr Verfahren. Daß dasselbe aber wirklich stattgefunden hat, ergiebt sich schon aus den Anfängen des freiberger Bergbaues. Denn während der Markgraf vom Kaiser das Recht auf allen Ertrag der Bergwerke in seiner Mark verliehen erhalten hatte, also allein Bergbau treiben konnte, nannte man doch den Ort, der da entstand, wo man den ersten Bergbau trieb, charakteristisch genug zum freien Berge (Freiberg).

Unter den Gründen, welche die Landesherren damals bewogen haben mögen, eine freie Bergwerksverfassung erblühen zu lassen, heben wir folgende hervor. Die Landesherren hatten sich gewiß nicht ohne Mißgunst und Widerspruch der freien Grundeigenthümer in den Besitz des fraglichen Rechtes gesetzt, und auf der anderen Seite waren wieder die Kaiser auf dieses Recht der Landesherren eifersüchtig. Schon hierin lag Grund genug, die Mißstimmung, die auf den beiden erwähnten Seiten vorhanden war, nicht noch durch eine monopolisirende Bergwerksverfassung zu steigern, denn die Landesherren bedurften die Unterstützung ihres Volkes, um den Anmaßungen der Kaiser, die wir kennen gelernt haben, kräftig entgegentreten zu können. Es lag in ihrem eigenen Interesse, den Bergbau zu einer allgemeinen Landessache zu machen. Die anfänglich meist außerordentliche Ergiebigkeit der Gruben, der frühzeitig sich vorfindende Gedanke, der Bergbau sei ein besonderer Segen, eine besondere Gnade Gottes, mochte ebenfalls dazu beitragen, Andere gern und willig daran theilnehmen zu lassen. Sodann wirkten für den freien Bergbau auch staatswirthschaftliche Gründe, indem man das Wohl und Gedeihen des Landes vorzüglich zu fördern glaubte, wenn so viel als möglich Metalle zu Tage gebracht würden; endlich war aber

auch daran viel gelegen, die unwirthbaren Gegenden anzubauen, Städte zu gründen und das Land zu bevölkern.

Sehr gern wollen wir aber auch den Grund anerkennen, aus welchem Herr Karsten die freie Bergwerksverfassung, nur freilich unter unerweislichen Voraussetzungen, herleitet, nämlich die Einführung der alten Bergwerksgebräuche. Genau zu ermitteln wird es freilich wohl schwerlich je sein, welcher Antheil gerade diesem Umstande zukommt, denn die Landesherren konnten doch von den herbeikommenden Bergleuten nicht gezwungen werden, ihr Recht, den Bergbau allein zu betreiben, mit dem anderswo gebildeten jener Bergleute zu vertauschen. Gleichwohl ist es aber in jenen Tagen eine oft sich wiederholende Erscheinung, daß man sich mit dem Rechte eines anderen Ortes, namentlich einer Stadt, bewidmen ließ. Sprechen nun aber auch diese alten Bergrechte nicht von einem Bergregal, fassen sie überhaupt das Bergwerk von dem Standpunkte der dabei betheiligten Privaten auf, so kennen sie doch auch ebensowohl die Rechte des Bergherrn, namentlich das auf den Zehnten und die Verleihung, und betrachten das letztere entschieden als die Quelle des Bergwerkseigenthums. Somit ist den alten Bergrechten das Bergregal nur dem Worte nach und insofern fremd, als es ein Eigenthum an den Fossilien in sich fassen soll; der Sache nach beruhten aber auch diese Bergrechte auf der Voraussetzung des Bergregals, wie sich dies schon aus der oben mitgetheilten Stelle des freiberger Bergrechtes ergiebt.

Besonders lehrreich für die Entstehung des Bergregals in Verbindung mit der s. g. Freierklärung ist die schon oben hervorgehobene culmischen Handveste von 1232. Nachdem nämlich die Rede von den Rechten gewesen ist, die der teutsche Orden seinen Unterthanen an ihren Gütern zugesteht, heißt es weiter: Salvis tamen his, quae domui nostrae per totam Terram ducimus retinenda. Retine-

mus enim domui nostrae in bonis eorum (civium) omnes lacus, castores, venas salis, auri argentique fodinas et omne genus metalli, praeter ferrum; ita ut tamen inventor auri seu is, in cuius bonis inventum fuerit, idem ius habeat, quod in terra ducis Slesiae, in huiusmodi, talibus est concessum. Inventor autem argenti, sive is, in cuius agris inventum fuerit, ius Fribergense in huiusmodi inventione perpetualiter obtinebit. (Die Kulmische Handveste von J. E. Kretschmer 1832. S. 29.) Für uns ist es ohne Bedeutung, daß man diese Rechtsverhältnisse in der gedachten Art eher ordnete, als es zum Bergbau auf edle Metalle kam, und daß es aus Mangel an Fossilien in jener Gegend auch nie dazu gekommen ist. — Das Bedeutungsvolle dieser Stelle liegt nun offenbar darin, daß sich der teutsche Orden das Recht auf Fossilien in seinem Territorium vorbehielt, wie dies auch schon der Herzog von Schlesien für sein Territorium gethan hatte, jedoch so, daß freies Schürfen und das Recht des ersten Finders galt. Dieser nun sollte bei der Betreibung des Bergbaues auf Gold, so wie auch der, auf dessen Grundstück gefunden worden war, nach schlesischem Bergrechte beurtheilt werden, so wie das freiberger Bergrecht bei dem Bau auf Silber für den Finder und Grundeigenthümer zur Anwendung gelangen sollte. Wenn nun auch ebensowenig ein vor 1232 niedergeschriebenes schlesisches Goldbergrecht als ein freiberger Silberbergrecht bekannt ist, so hatten sich doch zuverlässig an beiden Orten Gewohnheitsrechte ausgebildet, die nun eben auch in dem Territorium des teutschen Ordens zur Anwendung kommen sollten. Daß unsere Handveste aber das freiberger und nicht das iglauer Bergrecht als Hilfsrecht einführt, hat seinen Grund vielleicht darin, daß Hermann von Salza, von dem die Handveste herrührt, als Thüringer wohl eher mit dem freiberger Bergrechte als dem von Iglau bekannt sein mochte.

Wie nun Herrn Karsten's Ansicht über den Ursprung des

Bergregals zu wenig mit den geschichtlichen Zeugnissen, wie wir gesehen haben, übereinstimmt, so scheint uns auch der Entwickelungsgang, den er das Bergregal nehmen läßt, so wie die Bedeutung, die er ihm für das gegenwärtige Recht beilegt, bestritten werden zu müssen. Herr Karsten geht nämlich von der Ansicht aus, daß es bei Einführung der alten Bergrechte noch gar kein Bergregal gegeben habe. Der Bergzehnten, den die Bergbautreibenden dem Landesherren gaben, sei nichts als eine gewöhnliche Gewerbssteuer gewesen, (S. 22 u. 33) aus der auf keine Regalität zu schließen ist. „Durch die herkömmlichen Bergrechte," heißt es S. 49., „erhielt der Landesherr nicht die mit dem Rechte der Grundbesitzer unverträgliche Befugniß, ein unterirdisches Eigenthum nach Belieben für sich zu behalten oder an Andere zu übertragen, sondern nur das Recht der Bestätigung eines nicht zu verweigernden Besitzes." (Dies erscheint den Grundeigenthümern gegenüber, die angeblich hinsichtlich der Fossilien, die sich unter ihren Grundstücken befinden, noch allein berechtigt sein sollen, als ein sonderbares Recht, indem sie es sich trotz ihres Rechtes gefallen lassen mußten, daß der Landesherr jedem Finder das Bergeigenthum unweigerlich verlieh.) „Der zweite Schritt, durch welchen die Mineralien in das Eigenthum der Fürsten übergehen sollten, war zwar durch den ersten vorbereitet, allein er ist so langsam und schwankend erfolgt, daß er auch jetzt in den mehresten teutschen Staaten noch nicht als vollbracht oder als gesetzlich vollzogen betrachtet werden darf." Nicht ganz in Uebereinstimmung damit heißt es S. 69: „in allen anderen (außer Preußen) teutschen Ländern ist aber die Regalität (nämlich als Eigenthumsrecht) obgleich sie factisch besteht, noch durch kein Gesetz ausgesprochen."

Was Herr Karsten über den Entwickelungsgang sagt, den das Bergregal in Teutschland genommen haben soll, hängt na-

türlich auf das Genaueste mit seiner Ansicht über den Ursprung desselben zusammen. Da wir nun in Bezug auf diesen anderer Meinung als er sind, so bedarf auch das, was er über die Art und Weise, wie das Bergregal allmälig das Eigenthum an den Fossilien im Lande in sich aufgenommenn haben solle, keiner besonderen Widerlegung.

Wir wenden uns daher sogleich zur Auseinandersetzung unserer Ansicht über die gegenwärtige Bedeutung des Bergregals, und zur Widerlegung der Ansicht, daß jetzt gemeinrechtlich das Bergregal das Eigenthum an den Fossilien im Lande ertheile oder in sich begreife.

Vor allem müssen wir so lange, bis uns irgend Jemand das Gegentheil nachweist, leugnen, daß irgend ein Gesetz das Bergregal in der gedachten Art auffasse und definire, worauf wir noch zurückkommen werden.

Sodann setzt aber auch nach unseren Begriffen das Eigenthum eine Sache voraus, an der das Eigenthum stattfinden kann. Bedenkt man nun aber, daß man in Bezug auf die unter der Oberfläche verborgenen Fossilien noch gar nicht weiß, wo sie sich befinden, ja oft nicht einmal, ob sie nur vorhanden sind, daß vor ihrer Entdeckung weder von einem wirklichen Erwerb derselben, noch von irgend einem Benutzungs= oder Verfügungsrechte über dieselben die Rede sein kann, so sieht man wie unjuristisch es ist, von einem kraft des Bergregals dem Inhaber desselben zustehenden Eigenthum an den noch unentdeckten Fossilien des Landes zu sprechen. (Vergl. Heimbach, die Lehre von der Frucht S. 43 u. ff.) Erkennt man an, daß dem Inhaber des Jagdregals kein Eigenthum an dem in seinen Revieren befindlichen, unerlegten freien Wilde zustehe und daher auch von keinem Wilddiebstahl gesprochen werden könne, so muß noch vielmehr ein Eigenthum an den noch unentdeckten Fossilien in

Abrede gestellt werden. Wie der Jagdherr erst durch die Occupation Eigenthümer des Wildes wird, so setzt auch das Eigenthum an den Fossilien vor allem das Finden derselben voraus.

Die ganze Annahme von einem in dem Bergregal enthaltenen Eigenthum an den Fossilien beruht auf Verwechslungen und irrigen Vorstellungen älterer Juristen.

Allerdings ist dadurch, daß in Folge unserer Bergwerksverfassung der Anspruch der Grundeigenthümer auf die unter ihrem Grund und Boden befindlichen Fossilien, so weit sie für regal erklärt sind, ihnen entzogen und auf den Regalinhaber, abgesehen von der Freierklärung, übertragen ist, ein Recht, als unkörperliche Sache gedacht, entstanden, welches eben dem Regalinhaber zusteht und gehört. Will man nun, wie dies nicht nur das preußische und österreichische Recht, sondern auch andere, neuere Gesetze thun, an derartigen Rechten ein Eigenthum anerkennen, oder sie als Objecte des Eigenthums betrachten, so kann man allerdings sagen, daß der Bergregalinhaber Eigenthümer dieses gedachten Rechtes auf die unter der Erdoberfläche des Landes befindlichen regalen Fossilien sei. Dies ist aber in der That etwas ganz anderes, als wenn man sagt, der Regalinhaber sei Eigenthümer der gedachten Fossilien selbst. Das Recht, von dem man annehmen kann, es befinde sich im Eigenthum, giebt erst einen Anspruch auf die Erwerbung des Eigenthums an den Fossilien. So wenig wie aber dieses Recht und die Fossilien dasselbe sind, so wenig ist dies auch hinsichtlich der Rechte, die wir an beiden haben, der Fall. An jenem kann man sich ein Eigenthum denken, dasselbe ist aber nicht auch in Bezug auf die Fossilien anzunehmen, welche wir in Folge jenes Rechtes nur zu erwerben befugt sind. Uebrigens bediente sich unser früheres einheimisches Recht vorzugsweise der Bezeichnungsweise: Herr sein in Bezug auf derartige Rechte,

und so finden wir ja auch jetzt noch, daß man von einem Jagd-, Bergherrn u. s. w. spricht. Letzterer ist aber nur Herr des Rechtes, des Regals, nicht Herr der Fossilien.

Berücksichtigen wir aber, daß in Folge der althergebrachten Freierklärung des Bergbaues (von ihr kann man sagen, sie sei etwas Gewordenes, nichts Gemachtes) der Regalinhaber kein ausschließliches Recht auf die Erwerbung der Fossilien hat, vielmehr Jedermann ihm in dieser Beziehung gleichgestellt ist, so sieht man, daß das charakteristische Merkmal des Bergregals durchaus nicht in dem Rechte auf die Fossilien gesucht werden darf, oder gar darin, daß dem Inhaber desselben ein Eigenthum an den Fossilien zustünde.

Die Landesherren sprechen daher auch in ihren Bergordnungen von dem landesherrlichen Bergfreien; dies ist sehr bezeichnend, indem sie damit einmal durch das „landesherrlich" auf die Abhängigkeit des Bergbaues von dem Bergherrn hinweisen, dann aber auch durch das „Bergfreie" die Annahme eines Eigenthums des Bergherrn an den regalen Fossilien ausschließen und die Freierklärung derselben hervorheben.

Statt also mit Herrn Karsten die regalen Fossilien als ein Eigenthum des Bergherrn zu betrachten, müssen wir sie für eine Art res nullius oder herrenloser Sachen erklären, wie auch Freiesleben in der gedachten Schrift und schon vor ihm Pütter, inst. iur. publ. §. 371., gethan hat. Allerdings sind sie nicht herrenlose Sachen der gewöhnlichen Art, indem zur Erwerbung derselben die bloße Occupation nicht hinreicht, vielmehr die Erlangung des Bergeigenthums die bergherrliche Verleihung nothwendig voraussetzt, dann aber auch das erworbene Eigenthum ein durch die Bergwerksverfassung eigenthümlich beschränktes ist; allein sie gehören doch zu den res nullius insofern sie von Jedermann occupirt werden können, und vorher weder der Berg-

herr ein Eigenthum an ihnen hat, noch auch der Besitzer des Grundstücks, unter dem sie sich vorfinden, irgend welche bessere Rechte als ein Dritter hinsichtlich ihrer geltend machen kann.

Wir haben schon auf die Verwandtschaft des Jagd- und Bergregals aufmerksam gemacht, beide sind sich aber eben nur verwandt, nicht gleich. Denn wenn schon das Wild, wie das noch nicht gefundene Fossil, zu den herrenlosen Sachen gerechnet werden kann, indem dasselbe vor der Occupation eben so wenig im Eigenthum Jemandes ist als das Fossil vor dem Finden, so ist doch das Occupiren des Wildes auf dem Revier eines Jagdherrn Anderen bei Strafe verboten, während der Bergherr bei freierklärtem Bergbau Niemanden, der die gesetzlichen Vorschriften beobachtet, an der Aufsuchung und Erwerbung regaler Fossilien hindern darf. Das Jagdregal giebt nur dem Inhaber ein Recht zum Occupiren, das Bergregal läßt aber Jedermann zur Erwerbung des Bergwerksgutes zu. Das Jagdregal beschränkt also die Zahl der, dem natürlichen Rechte nach, erwerbsberechtigten Personen; das Bergregal vermehrt sie, indem es dem Grundeigenthümer wie jedem Anderen das Schürfen und Erwerben des Bergeigenthums gestattet; es macht also den Bergbau frei. Endlich unterscheidet sich das Jagdregal auch von dem Bergregal dadurch, daß bei jenem erst die Occupation des einzelnen Stück Wildes das Eigenthum giebt, während bei diesem dasselbe an den Fossilien und ihren Lagerstätten nach gesetzlicher Abgrenzung dann schon ertheilt wird, wenn man sie noch nicht in seine Gewalt gebracht hat, vielmehr nur ihr Dasein nachweisen kann. Denn es ist bekannt, daß das Bergwerkseigenthum sich nicht blos auf die gewonnenen Erze, sondern auch auf das ganze Grubenfeld nebst Zubehörungen erstreckt, so daß man vermöge dieses Bergeigenthums Jeden ausschließen kann, der sich in jenem einlegen wollte.

Alle Bergrechtslehrer und alle Bergordnungen sind darüber einig, daß es unbezweifelt bergrechtens ist, daß nur das verliehen werden kann, was noch im Bergfreien liegt, wie der technische Ausdruck bezeichnend lautet, und daß das verliehene Bergwerksgut im engeren Sinne, also die Lagerstätte, wieder in das Bergfreie zurückfällt, wenn der Eigenthümer sein Eigenthum daran aufgegeben hat oder desselben auf irgend eine Art nach Bergrecht verlustig geworden ist. Welcher willkürlichen Begriffsunterstellung macht man sich dann aber schuldig, wenn man Bergfreies für gleichbedeutend mit Eigenthum des Staates an den Fossilien erklärt! Liegt denn nicht eben im Begriff des Bergfreien der entschiedenste Gegensatz vom Eigenthum! Was noch nicht im Eigenthum ist, befindet sich im Freien in dieser Bedeutung. Die Vorstellung, nach der das Bergregal das Eigenthum an den Fossilien in sich fassen soll, steht also auf das Bestimmteste mit dem bergrechtlichen Begriff des Bergfreien in Widerspruch.

Endlich hat man allerdings von Seiten einiger Rechtslehrer versucht, das durch die bergrechtliche Verleihung begründete und erworbene Bergwerkseigenthum der Privaten als Emphytheuse, Dienstbarkeit, oder dominium utile darzustellen, und dies zwar wahrscheinlich in der Absicht und Voraussetzung, daß dem Regalinhaber das dominium directum oder sonstige Eigenthumsrechte in Bezug auf die verliehenen Gegenstände verbleiben. Zur Annahme eines zwischen dem Regalinhaber und dem beliehenen Privaten getheilten Eigenthums hinsichtlich des Grubenfeldes u. s. w. ist man wahrscheinlich auch dadurch gelangt, daß sich allerdings bei der bergrechtlichen Verleihung oder Bestätigung einige auch auf dem Gebiet des Lehnrechtes vorkommende Förmlichkeiten wiederfinden. Allein es ist doch auch ganz allbekannt, daß die Belehnung oder Investitur zunächst die Form war, unter der

das freie Eigenthum an Grundstücken von früh her erworben wurde, so daß sich in der bergrechtlichen Bestätigung oder Verleihung eben nur ein altes gemeinteutsches Rechtsinstitut wiederfindet und erhalten hat. Sodann ist aber auch nicht in einer Bergordnung eine Bestimmung enthalten, welche die Annahme dieses dominium utile auf Seiten des Beliehenen, so daß dem Bergherrn das dominium directum zugesprochen würde, unterstützte. Noch weniger kann man sich aber hierbei etwa auf eine, durch die Bergrechtslehrer ausgebildete, Doctrin berufen, denn dieselben weichen in ihren Meinungen sehr von einander ab, und es fehlt auch nicht an solchen, welche die gedachte Vorstellung völlig verwerfen, z. B. Wenk, de dominio part. met. p. 20. Das durch die Verleihung entstandene Bergwerkseigenthum ist zwar ein in Folge unserer Bergwerksverfassung eigenthümlich beschränktes, durchaus aber kein getheiltes. Durch die Bestätigung wird dasselbe erst als rechtlich daseiend begründet, und nicht etwa von dem Bergherrn an den Beliehenen übertragen gedacht. Man bezeichnet daher auch allgemein diese Erwerbsart als eine ursprüngliche, im Gegensatz zur abgeleiteten. Es ist bei ersterer von keiner Schenkung, geschweige von einem Kaufe oder ähnlichem Rechtsgeschäfte die Rede, wie ja aus dem Bergrechte hinlänglich bekannt ist. Die Bestätigung erscheint nur als die gesetzlich vorgeschriebene Form für die Erlangung des Bergeigenthums, welches man dem Umstande des Findens, nicht aber einer Ertheilung von Seiten des Bergherrn verdankt. Zum Ueberfluß wird die Ansicht von einem getheilten Eigenthum noch dadurch widerlegt, daß, wenn ein solches vorhanden wäre, die auflässig gewordene Grube in das volle Eigenthum des Regalinhabers kraft des Consolidationsrechtes übergehen müßte, während sie doch unbezweifelt wieder in das Bergfreie fällt.

Somit erscheint uns denn das oft gedachte Eigenthum des

Regalinhabers an den Fossilien nicht nur nicht gegründet, sondern auch mit den Grundlagen unserer Bergwerksverfassung im Widerspruch.

Verstehen wir übrigens Herrn Karsten recht, so ist nach seiner Ansicht das Eigenthum der Regalinhaber an den Fossilien vorzüglich dadurch begründet und von ihnen in Anspruch genommen worden, daß sie gesetzlich bestimmen, welche Fossilien regal seien und welche nicht. Hierin erblickt Herr Karsten ein Dispositionsrecht über die Fossilien, welchem er das Eigenthum gleichstellt, oder welches letztere aus jenem ersteren zu folgern sei. Solche gesetzliche Erklärungen der Fürsten sollen nun namentlich erst seit dem vorigen Jahrhundert vorgekommen sein, und somit sich jenes Eigenthum erst seit dieser Zeit fester gestaltet haben. Mag es nun auch wahr sein, daß die älteren Bergordnungen, die oft überhaupt weniger erschöpfend waren, und namentlich nur den im Lande oder Reviere auf bestimmte Fossilien, z. B. Silber oder Zinn, getriebenen Bergbau vor Augen hatten, keine ausführliche Aufzählung der einzelnen verschiedenartigen Fossilien, die regal und nicht regal sein sollen, enthalten, oder wenigstens nur unvollständig, so ist es doch auch nicht zu verkennen, daß gerade in der älteren Zeit des Bergbaues mehrfach schon gesetzliche Bestimmungen über die Frage vorkommen, welche Fossilien regal seien und welche nicht, wie wir dies z. B. aus der Culmischen Handveste, aus der goldenen Bulle u. s. w. ersehen.

Wäre dies aber auch nicht der Fall, so würde man doch daraus, daß es in späteren Gesetzen geschieht, nicht folgern können, daß die Landesherren durch gesetzliche Feststellung, welches Fossil regal sei und welches nicht, sich ein Eigenthum an den regalen zugesprochen hätten. Sie wollen dadurch ja augenscheinlich nur festsetzen, welche Fossilien dem Grundeigenthümer zur eigenen Verfügung verbleiben, und welche der Bergwerksverfas-

sung unterworfen, also welche frei oder gemeines Gut sind und welche nicht. Dieses Dispositionsrecht kann man den Landesherren sehr wohl zugestehen, ohne ihnen deshalb ein Eigenthum an den Gegenständen einzuräumen, über welche sie auf diese Art disponirt haben. Mag dies nun durch das preußische Landrecht am bestimmtesten und vollständigsten geschehen sein, so können wir deshalb in dem Bergregal nach preußischem Rechte noch kein Eigenthum an den regalen Fossilien finden.

Uebrigens haben schon die älteren Landesherren einen weit richtigeren Begriff von der Bedeutung des Bergregals gehabt als manche spätere Juristen, die Fremdartiges in denselben hineintrugen. Wir erinnern deshalb noch an die älteste Bergordnung für Schneeberg von 1477. Hier heißt es: „Nachdem am Amte unserer Sorgfältigkeit, so wir uns unserer Land und Leute halber schuldig erkennen, wegen der milden Gabe des allmächtigen Gottes, der merklichen Bergwerke, die sich auf dem Schneeberg erregen und zum Theil nützlich begonnen sind, uns zusteht, solches Bergwerk mit Ordnung und Satzung in ein redlich und geordnet Wesen zu bringen, dadurch es nützlich und aufs förderlichste gebaut, Gleichheit und Gerechtigkeit dabei gehalten und Niemand von dem Anderen betrogen werde, haben wir mit zeitigem Rathe unserer Räthe und Bergverständigen etliche Ordnung und Satzung gemacht, darnach man sich mit Bauen und anderen Handeln des obgemeldeten Schneebergs richten soll."

Das Bergregal enthält daher nach unserer Ansicht auch jetzt noch, abgesehen von der Befugniß des Regalinhabers wie jeder Andere im Lande Bergbau treiben zu können, nur das Recht der bergrechtlichen Eigenthumsverleihung, gewisse Nutzungsrechte, namentlich den Zehnten, an dem gangbaren Bergbau zu beanspruchen, so wie die Leitung und Aufsicht über denselben

durch besondere Beamte zu führen, deshalb auch die Berggerichtsbarkeit und Berggesetzgebung auszuüben.

Wenn übrigens nach Herrn Karsten's Ansicht in den älteren Bergordnungen das Bergregal weniger als in späteren ausgebildet und namentlich der Idee eines Eigenthums noch kein Eingang verstattet sein soll, so heben wir deshalb noch folgende Stelle aus der thüringer Bergordnung v. 1563, also einer alten, hervor. Hier heißt es nämlich: „Welche (die in Thüringen vorkommenden) Bergwerke, Metalle und Bergarten mit allen ihren Zubehörungen, Gerechtigkeit und Freiheit und was derselben mehr anhängig sein mag, uns als dem jetzigen Landgrafen in Thüringen, so ferne sich unsere Lehen- und Botmäßigkeit erstreckt, nicht allein von hoher landesfürstlicher Obrigkeit wegen, kraft unserer Regalien, auch der güldenen Bulle, von Recht und Billigkeit wegen und sonst niemand Anderen, gebühren und zustehen; sondern es sind auch unsere löblichen Vorfahren, die Landgrafen in Thüringen, von den römischen Kaisern vor etlichen hundert Jahren mit den Bergwerken und aller metallischen Art sonderlich begabt, versehen und beliehen worden: wie solches die uralten kaiserlichen Lehnbriefe, so darüber vollzogen und unsern Vorfahren mitgetheilt, ferner ausdrücklich und klärlich beweisen, besagen und ausweisen." Diese unumwundene und entschiedene landesherrliche Erklärung war dadurch veranlaßt worden, daß sich mächtige thüringische Herren und Vasallen das Bergregal angemaßt hatten, was sich der Landesherr nicht gefallen lassen wollte und konnte. Daher weißt der Kurfürst jene zurecht, und setzt ihnen auseinander, worauf das landesherrliche Regal beruhe. Aus dieser und vielen anderen ähnlichen Erklärungen der Fürsten ergiebt sich auch deutlich, wie fremd ihnen natürlich die Karsten'sche Theorie über den Ursprung des Bergregals war, wie also nie davon die Rede ist, daß ihnen in Folge der Einführung

der alten Bergrechte gewisse Befugnisse eingräumt worden seien. Sie gehen vielmehr davon aus, besonders dann, wenn sich Andere der Anerkennung ihres Bergregals widersetzen, daß ihnen eigentlich das Recht, Bergbau zu treiben, kraft ihres Regals allein zustehe. Sie haben darin allerdings insofern Recht, als ihnen dies auch, wie wir gesehen haben, ursprünglich vom Kaiser verliehen worden war. Sie verschweigen freilich dabei, daß sie, durch oben angegebene Umstände veranlaßt, von diesem Rechte seit alter Zeit her nie allein Gebrauch gemacht haben, daß vielmehr der Bergbau ein freier wurde, wie er es auch in Thüringen war, und daß die ganze Bergwerksverfassung auf diesen Grundsatz gebaut worden ist. Es ist daher auch in obiger Stelle nur von dem Recht, nicht auch von dessen Ausübung die Rede. In ganz ähnlicher Weise spricht sich z. B. auch die Ferdinandeische (österr.) Bergordnung von 1553 Art. 1 aus.

Wenn nun die Eigenthumstheorie selbst nach Herrn Karsten's Ansicht noch schwankend und nur factisch bestehend, nicht aber gesetzlich anerkannt sein soll, so scheint allerdings hinsichtlich dieser Frage der wissenschaftlichen Erörterung nicht alle Bedeutung abgesprochen werden zu dürfen, und zwar besonders gerade jetzt, wo man in einigen Staaten mit einer Revision der Bergwerksgesetzgebung oder theilweisen Umgestaltung der Bergwerksverfassung beschäftigt ist. Die Frage selbst hat zunächst ein theoretisches Interesse, nämlich das, ob sich überhaupt nach unseren Begriffen vom Eigenthum, eigenthumsfähigen Sachen und Erwerb des Eigenthums, in unserem Falle von einem Eigenthum sprechen lasse, ohne gegen gemeinrechtlich anerkannte Rechtssätze zu verstoßen. Nimmt man hier ein Eigenthum an und berücksichtigt man dies z. B. bei der Ausarbeitung eines neuen Civilgesetzbuches bei der Lehre vom Eigenthum, so kann dadurch leicht eine zu große Ausdehnung und Verflachung der Natur

des Eigenthums herbeigeführt werden, die auch unabsehbare praktische nachtheilige Wirkungen äußert. Aber auch unmittelbar praktische Bedeutung würde die Anerkennung eines Eigenthums des Regenten an den regalen Fossilien des Landes haben, die sich bei einer consequenten Durchführung im voraus gar nicht berechnen und übersehen läßt. So sagt Herr Karsten, S. 2., daß der Landesherr befugt sei, die Freierklärung des Bergbaues in seinem Lande nach Belieben ganz oder theilweis aufzuheben, was man ihm nicht so einräumen kann, wenn man die bestehende Bergwerksverfassung nebst der Freierklärung für durch die landesherrlichen Bergordnungen gesetzlich begründet betrachtet, und den Regenten als an seine eigenen Gesetze gebunden ansieht.

Unsere Ansicht kann also nur dahin gehen, die gedachte Eigenthumstheorie, die weder geschichtlich noch rechtlich begründet ist, zu bekämpfen und in ihrer Unhaltbarkeit darzustellen, somit den Versuchen, sie zu einer praktischen zu erheben, entgegen zu treten.

Wenn nun aber Herr Karsten behauptet und es als eine bekannte Thatsache hinstellt, daß die fragliche Regalitätstheorie durch das preußische Landrecht gesetzliche Giltigkeit erhalten habe, so müssen wir es bedauern, daß er sich nicht zu einer genaueren Beweisführung, durch Angabe der betreffenden §§. des Landrechtes, veranlaßt gefunden hat. Herr Karsten scheint seine Ansicht im wesentlichen darauf zu stützen, daß das preußische Landrecht II. 16. §. 69. u. ff. genau die einzelnen Fossilien bezeichnet, welche regal sein sollen. Hierin findet nun Herr Karsten ein Dispositionsrecht und somit ein Eigenthum des Staates an den gedachten Fossilien. Daß wir ihm in dieser Hinsicht nicht beistimmen können, haben wir schon oben bemerkt. Sehen wir aber nun weiter zu, was das preußische Landrecht in

Betreff des fraglichen Gegenstandes bestimmt, so finden wir, daß Th. II. Tit. 16. die Ueberschrift führt: Von den Rechten des Staates auf herrenlose Güter und Sachen. Der erste Abschnitt handelt von den Rechten des Staates auf herrenlose Grundstücke; der zweite von den auf erblose Verlassenschaften; der dritte vom Jagdregal und der vierte vom Bergwerksregal. Hieraus ergiebt sich denn schon vorläufig, daß die von uns vertheidigte Theorie weit mehr mit der Grundansicht des preußischen Landrechtes übereinstimmt, als die von Herrn Karsten aufgestellte. In dem gedachten Titel, §. 1., heißt es nun: Auf Sachen, welche noch in keines Menschen Eigenthum gewesen sind, hat der Staat ein vorzügliches Recht zum Besitz. §. 2. Sachen dieser Art, welche sich der Staat ausdrücklich vorbehalten hat, können ohne Einwilligung desselben von keinem Anderen in Besitz genommen werden. Als solche Vorbehalte des Staates werden nun §. 3. herrenlose unbewegliche Güter, §. 4. erblose Verlassenschaften, §. 5. das Wild oder nutzbare Landthier genannt. §. 6. Endlich gilt auch ein Gleiches von unterirdischen Schätzen der Natur, (den regalen Fossilien) auf welche noch Niemandem ein besonderes Recht verliehen worden. Die regalen Fossilien sind also herrenlose Sachen, die sich der Staat zur Erwerbung vorbehalten hat, insofern er nicht Anderen das Erwerbsrecht zugestanden. Dies ist aber durch die Freierklärung erfolgt, die auch dem preußischen Landrechte zum Grunde liegt. Schulz, preußisches Bergrecht S. 29.

Es sind aber noch folgende §§. des pr. Landr. in Betracht zu ziehen. Th. II. Tit. 14. §. 21. Die Land- und Heeresstraße, die von Natur schiffbaren Ströme, das Ufer des Meeres und die Hafen sind ein gemeines Eigenthum des Staates. §. 22. Eben dahin wird auch das ausschließende Recht, gewisse Arten der herrenlosen Sachen in Besitz

zu nehmen, gerechnet. (Siehe Tit. 16.) [u. dieser handelt vom Bergregal.] §. 23. Ein Gleiches gilt, nach gemeinen Rechten, von der Befugniß, verwirkte Güter einzuziehen u. s. w. §. 24. Die Nutzungsrechte vorstehender Arten des Staatseigenthums werden niedere Regalien genannt. Es ist bekannt, daß das preußische Landrecht den Begriff des Eigenthums, im Vergleich zum römischen Rechte, erweitert hat, in einem eigenthümlichen sehr allgemeinen Sinne ist aber hier von demselben die Rede, und es wird deshalb wohl auch als gemeines Eigenthum des Staates bezeichnet. Bemerkenswerth ist es auch, daß namentlich die Meeresufer, die nach gemeinem Rechte res communes sind, sich also in Niemandes Eigenthum befinden, diesem gemeinen Eigenthum untergestellt werden. Von einem Eigenthum kann aber dann gar nicht mehr die Rede sein, wenn nur ein Recht vorhanden ist, gewisse herrenlose Sachen zu erwerben oder in Besitz zu nehmen, und ebensowenig hat der Staat irgend ein Eigenthum an verwirkten Gütern, bevor er sie eingezogen hat, sondern eben nur das Recht, sie einzuziehen. Es muß also hier unter dem Eigenthum nothwendig nur der oben gedachte Vorbehalt in Bezug auf die Erwerbung gewisser herrenloser Sachen verstanden werden, und wenn es dann heißt: Die Nutzungsrechte vorstehender Arten des Staatseigenthums werden niedere Regalien genannt, so geht schon aus dem Ausdruck: Arten des Staatseigenthums, hervor, daß man dabei nicht sowohl an den Begriff des Eigenthums, als vielmehr an die Sachen gedacht hat, in Bezug auf welche die Nutzungsrechte Regalien genannt werden. Möglich ist es auch, daß §. 22. u. 23. erst später eingeschoben worden sind, und dann würde die Vermischung der Begriffe von Eigenthum und Sache hinwegfallen. So viel steht aber unwandelbar nach dem preußischen Landrechte fest, daß die regalen Fossilien ausdrücklich zu

den herrenlosen Sachen gerechnet werden, in Bezug auf deren Erwerb besondere Vorschriften gelten. Da sich nun aber die Begriffe von herrenlosen Sachen und Eigenthum ausschließen, so kann nach dem preußischen Landrecht das Bergregal nicht in dem Eigenthum an den unterirdischen Schätzen der Natur bestehen. Trotz dem dürfte es aber wünschenswerth sein, daß bei der Revision des preußischen Bergrechtes der Begriff des Bergregals ausdrücklich festgestellt wird. Auch geht aus den gedachten Stellen der Begriff des Bergregals durchaus nicht vollständig hervor, indem sie blos die in demselben enthaltenen Nutzungsrechte des Bergherrn andeuten, namentlich aber des für den Begriff des Bergregals so wichtigen Verleihungsrechtes, von den anderen Rechten noch ganz abgesehen, gar nicht gedacht ist. Dazu kommt noch, daß II. 16. §. 105. lautet: „Hat der Beliehene die Rezeßgelder — nicht bezahlt, so fällt sein Bergwerkseigenthum an den Staat zurück," während man doch erwarten sollte, daß es ins Freie zurückfalle. Sicher ist dieser Ausdruck aber nur ein Redactionsversehen, und so hat ihn auch Schulz, Bergrecht S. 63., ohne weiteres behandelt. Derselbe kann nämlich nichts Anderes als ein solches sein, weil es in allen anderen §§., die von den Folgen des Verlustes des Bergwerkseigenthums handeln, ganz richtig heißt, daß der Gegenstand des Bergwerkseigenthums in das Freie zurückfällt und nicht an den Staat. Vergl. §. 163. 190. 196—198. So wird auch nach §. 169. nur das verliehen, was im Bergfreien liegt. Vergl. meinen Aufsatz im „Bergwerksfreund" Bd. V. Nr. 1. Wenn nun aber doch Herr Karsten S. 4. sagt, zu den Rechten des Staates hinsichtlich des Bergbaues gehöre auch das auf den Rückfall des Eigenthums an den Staat, wenn die Gruben nicht betrieben würden u. s. w. so wissen wir nicht, ob er sich dabei auf den gedachten §. 105. zu stützen gedenkt; wahr ist es gewiß aber auch nach dem preußi-

schen Bergrechte nicht, doch geben wir zu, daß, wenn seine Eigenthumstheorie richtig wäre, sich auch gegen die gedachte Folgerung aus derselben nichts einwenden ließe. Kein Bedenken kann es übrigens wohl erregen, wenn auch Maurenbrecher in seinem teutschen Staatsrechte §. 211. N. b., sich auf §. 69. des preußischen Landrechtes berufend, sagt, daß nach diesem der Bergregalinhaber Eigenthümer der Fossilien sei.

Herr Karsten giebt nun zwar selbst zu, daß seine Eigenthumstheorie außerhalb Preußens gesetzlich nicht anerkannt sei, obschon sie factisch bestehe. Wir wollen deshalb doch wenigstens einen Blick zunächst auf das österreichische Bergrecht thun. Hier begegnen wir in Tausch, östr. Bergrecht, 2. Ausg. 1834. §. 1. Vom Bergregal. S. 63., dem Ausspruch: „Mineralien in ihren Lagerstätten innerhalb des Staatsgebietes gehören zum Staatsvermögen." Der Ausdruck: Vermögen, wird bekanntlich in sehr verschiedenen Bedeutungen gebraucht, so könnte er denn auch hier in einem allgemeineren Sinne genommen sein und nur die Kräfte oder Hilfsmittel des Staates bezeichnen sollen. Wir würden auch sehr gern geneigt sein, anzunehmen, daß der Verf. nur in dem gedachten Sinne von einem Staatsvermögen gesprochen habe, wenn uns nicht folgende Stelle des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches zweifelhaft machte. §. 287. heißt es: „Was zur Bedeckung der Staatsbedürfnisse bestimmt ist: als das Münz-, Post- und andere Regalien, Kammergüter, Berg- und Salzwerke, Steuern und Zölle, wird das Staatsvermögen genannt." Auf den ersten Anblick könnte man nämlich geneigt sein, zu glauben, daß unter den Bergwerken die regalen Fossilien gemeint seien, da das Wort Bergwerk zuweilen auch in dieser Bedeutung gebraucht wird; allein bei einer vorurtheilslosen Auffassung der Stelle erkennt man, daß unter den Berg- und Salzwerken nur die zu verstehen sind, welche der Staat für

eigene Rechnung betreibt und selbst baut; es ergiebt sich dies auch aus der Zusammenstellung mit den übrigen genannten Gegenständen. Daher ist durch diesen §. wenigstens indirect ausgesprochen, daß auch die Gesetzgebung Oesterreichs der bekämpften Eigenthumstheorie nicht huldigt. Ohne auf frühere Bestimmungen der österreichischen Bergordnungen zurückzugehen, heben wir nur das neueste hierhergehörige Gesetz hervor, aus dem sich gleichfalls ergiebt, daß das österreichische Bergrecht von dem was anderwärts gilt nicht abweicht; dasselbe lautet (Gritzner Commentar zur Ferdinandeischen Bergordnung v. 1553. Wien 1842. S. 27.) „In Erwägung, daß uns als Landesfürsten alle Ganz- und Halbmetalle, so wie überhaupt alle Mineralien als ein höchstes Regale vorbehalten sind, deren Bau und Gewinnung nur bei uns durch die bestehenden Berggerichte zu Lehen angesucht und worauf nur von diesen in unserem Namen die Belehnung ertheilt werden kann, u. s. w. Wien am 25. Sept. 1811."

In Bezug auf die Ausbildung und gegenwärtige Bedeutung des Bergregals in Sachsen, verweisen wir auf die schon oben hervorgehobene Schrift von Freiesleben; wir wüßten nichts Besseres zu sagen.

Wenn sich nun auch in den wichtigeren Bergbau treibenden teutschen Staaten das Bergregal so gestaltet hat, wie wir es nachgewiesen haben, weshalb man gewöhnlich von einer gemeinrechtlichen Bedeutung desselben spricht, so kann man doch nicht behaupten, daß diese Bedeutung insofern eine gemeinrechtliche sei, daß sie in jedem Staate zur Anwendung kommen müsse. Wir stimmen deshalb vielmehr dem bei, was Klüber öffentliches Recht des teutschen Bundes §. 446. N. b. hierüber sagt. Es stand nämlich nur den Kurfürsten reichsgesetzlich (durch die goldene Bulle) das Bergregal zu. In Betreff der übrigen Fürsten kam es darauf an, ob und in welcher Ausdehnung sie

dasselbe vom Kaiser verliehen oder durch Herkommen oder auf sonstige Weise erlangt hatten. Es kann also auch Fürsten geben, die es nach ihrem Landesstaatsrechte in eigenthümlicher Weise ausüben oder auch solche, die es gar nicht erworben haben. Da nun das Bergregal in der durchgeführten Bedeutung kein formell gemeinrechtliches Rechtsinstitut ist, (Wächter, gemeines Recht Teutschlands, S. 10), so kann man auch nicht behaupten, daß, wenn irgend ein teutscher Fürst nach seinem Landesstaatsrechte das Bergregal nicht hat, insbesondere weil zeither noch nie im Lande Bergbau getrieben worden ist, nun aber Bergbau rege würde, ihm das Bergregal als gemeinrechtlich giltig zustehen müßte. Ob er es auch jetzt noch kraft seiner Souveränetät sich beilegen könne, lassen wir auf sich beruhen; bis dies aber auf verfassungsmäßigem Wege geschehen wäre, müßte unserer Ansicht nach das s. g. gemeine Recht zur Anwendung kommen. Stünde also ein Land in Frage, in dem der Sachsenspiegel noch gilt, so würden die oben erwähnten Bestimmungen desselben zur Anwendung kommen. Wäre es aber ein Land, in dem das römische Recht das subsidiäre ist, und der Sachsenspiegel nicht gilt, so würden die Grundsätze desselben entscheiden, weil es an gemeingiltigen einheimischen Bestimmungen fehlt, indem da, wo von früher her Bergbau getrieben wurde, sich auch die Regalität desselben ausbildete. Wenn nun auch nach dem römischen Rechte nicht nur auf dem Grund und Boden des Staates der Bergbau dem Staate gehörte, sondern der letztere auch in Folge der Eroberungen, der Confiscation u. s. w. den Bergbau häufig an sich gebracht hatte, so stand doch der Grundsatz fest, daß der Grundeigenthümer ein ausschließliches Recht hat, die unter seinem Grund und Boden befindlichen Fossilien gegen eine Abgabe an den Staat selbst abzubauen, so daß der Bergbau weder Monopol noch auch frei, wie in Folge unseres

Bergregals, war. Ein weiteres Eingehen auf das röm. Bergrecht, wenn man letzteres so nennen will, gehört nicht hierher; wir bemerken nur noch Folgendes. Es wird zwar von den Lehrern des römischen Rechtes, z. B. Thibaut Pandekten §. 582., Wening Civilrecht Buch II. §. 11., Vangerow Leitfaden Th. I. S. 481. n. 5., Puchta Pandekten §. 145. behauptet, daß schon nach römischem Rechte der Eigenthümer eines Grundstücks es Niemandem habe verwehren können, auf demselben nach Fossilien namentlich Metallen zu suchen, versteht sich durch Schurfarbeit. Dem steht aber L. 13. §. 1. P. Communia praedior. (8. 4.) entgegen; es kann jene Meinung aber auch nicht durch L. 3. u. 6. C. de mettallis (11. 6.) begründet werden, indem in der letzten Stelle nur bestimmt wird, daß fremden Gebäuden durch den Bergbau kein Schaden zugefügt werden darf; der Bergbau ist also insoweit untersagt. In L. 3. C. ist aber nur vorgeschrieben, daß die, welche unter fremden Privatgrundstücken Bergbau treiben, einen zehnten Theil dem Grundeigenthümer und einen anderen zehnten Theil an den Fiscus abgeben müssen. Hier wird aber nicht Jedermann das Recht ertheilt, auf fremdem Grund und Boden frei schürfen oder Bergbau treiben zu dürfen, es wird vielmehr vorausgesetzt, daß man die Zustimmung des Eigenthümers erlangt hat. Wollte man die Stelle aber auch so verstehen, daß, wenn der Grundeigenthümer bei der Fortsetzung des von seinem Grundstück ausgehenden Bergbaues das Fossil unter dem Grundstück des Anderen abbaut, er ihm jenen Antheil entrichten muß, so würde daraus immer noch kein freies Schürfen folgen. Sollte dieses nach römischem Rechte bestanden haben, so müßte es ausdrücklich ausgesprochen sein, da es anerkannt rechtens war, daß man das Grundstück des Anderen nicht einmal zur Vornahme von Handlungen, die dasselbe weniger als das Schürfen beein=

Bayerische Staatsbibliothek München

trächtigen, betreten durfte. Wahrscheinlich schreibt sich obiger von den Rechtslehrern aufgestellte Satz aus der Zeit her, in der man möglichst jede in Teutschland vorkommende Rechtseinrichtung auf irgend eine Stelle des römischen Rechtes zu gründen suchte, so also auch unser freies Schürfen. Vergl. auch Flade, römisches Bergrecht S. 83.

Gedruckt bei Hendel in Halle.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Weiske, Julius,

Der Bergbau und das Bergregal eine Entgegnung auf die Schrift: Ueber den Ursprung des Bergregals in Teutschland von Dr. C. J. W. Karsten

Eisleben 1845

BHS VIII B 43

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10710035-0